Das Reichs-Vereinsgesetz

vom 19. April 1908

und das

Bayerische Vereinsgesetz

vom $\frac{\text{26. Februar 1850}}{\text{15. Juni 1898}}$

Eine Vergleichung.

Dr. W. Diess.

30

Das Reichs-Vereinsgesetz

vom 19. April 1908

und das

Bayerische Vereinsgesetz

vom $\frac{\text{26. Februar 1850}}{\text{15. Juni 1898}}$

Eine Vergleichung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

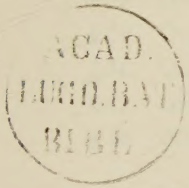

vorgelegt von

WILHELM DIESS

aus Höhenstadt,

Rechtspraktikant am K. Landgerichte München I.

Approbiert am 28. Mai 1909.

MÜNCHEN 1909.

Druck von G. BIRK & Co. m. b. H., Altheimereck 19.

Referent: Univ.-Prof. Dr. RIEKER.

INHALT.

		Seite
§ 1.	Einleitung	5
§ 2.	Überblick über die Entwicklung der Vereins- und Versammlungs-Gesetzgebung in Bayern	8
§ 3.	Die Bestrebungen, das Vereins- und Versammlungswesen von reichswegen zu regeln	18
§ 4.	Die Umgrenzung des geregelten Gebietes	20
§ 5.	Das Recht, Vereine zu bilden und sich zu versammeln in sachlicher und persönlicher Beziehung	23
§ 6.	Pflichten der Vereine	30
§ 7.	Schließung von Vereinen	33
§ 8.	Anzeigepflicht der Versammlungen	37
§ 9.	Die Versammlungen unter freiem Himmel	42
§ 10.	Organisation der Versammlungen	46
§ 11.	Die Strafbestimmungen	51
§ 12.	Der Sprachenparagraph	54
§ 13.	Schluß	56

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549828_0098

EINLEITUNG.

§ 1.

Das moderne Kulturleben ist von dem Genossenschaftsgedanken beherrscht; überall treten Verbände als Träger der wirtschaftlichen, politischen, sozialen und ethischen Bestrebungen auf. Hiebei lassen sich vom Standpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft aus 3 Typen unterscheiden.

Es gibt Verbände, denen anzugehören oder nicht anzugehören tatsächlich nicht in der Macht des einzelnen liegt, deren Mitglied der Mensch zumeist mit der Geburt wird; es sind dies vornehmlich: der Staat und die Familie.

Innerhalb des Staates treten sodann Vereinigungen auf, deren Zugehörigkeit zwar an sich dem einzelnen freisteht, in die er aber ohne Rücksicht auf seinen Willen aufgenommen wird, wenn er gewisse Bedingungen hiefür setzt. Hiezu zählen zahlreiche Verbände der modernen Staaten auf sozialem Gebiet. So bestimmt das Bau-Unfallversicherungsgesetz — 30. VI. 00 — (§ 6 mit § 5), daß, wer auf seine Rechnung einen Gewerbebetrieb gewisser Art unternimmt, kraft Gesetzes Mitglied der Berufsgenossenschaft des betreffenden Gewerbszweiges im zuständigen Bezirke ist.

So pflegt man heute auch den Beamten und Angestellten in staatlichen, kommunalen und privaten Diensten die Pflicht aufzuerlegen, bestimmten Fürsorgevereinen, die zu ihren oder ihrer Angehörigen Gunsten bestehen, wie Pensionsvereinen u. a., beizutreten.

Endlich sehen wir als dritten Typus Verbindungen innerhalb des Staates, welche einen völlig freien Zusammenschluß ihrer Mitglieder darstellen; frei insoferne, als lediglich der Wille des einzelnen für die Zugehörigkeit zur Vereinigung maßgebend ist.

Anlangend die Form, in der sich der Assoziationsgedanke verwirklicht, so lassen sich unterscheiden: Vereinigungen im engern Sinne: Vereine und Versammlungen. Beiden ist gemeinsam die Vereinigung einer Mehrheit von Menschen auf Grund gleicher Interessen und die gemeinsame Tätigkeit zur Verfolgung eines Zweckes; sie unterscheiden sich aber in der Art dieses Zweckes.

Ein Zweck, dessen Erreichung eine längere, planmäßige Tätigkeit erheischt, oder dessen Existenz permanent ist, bedingt eine dauernde, wohlgefügte Organisation: den Verein. Für einen Zweck, der vorübergehender Natur oder durch einmaliges Vorgehen zu erreichen ist, eignet sich eine lose, nicht auf die Dauer berechnete Vereinigung: die Versammlung.[1])

Der Staat hat nun allerdings die Aufgabe, die Interessen der Staatsbürger wahrzunehmen, soweit sie ihnen gemeinsam sind; allein es ist leicht einzusehen, daß innerhalb des Staates eine Menge von Interessen vorhanden ist, die zwar nicht allen, aber doch vielen Bürgern gemeinsam ist, so daß Vereinigungen innerhalb des Staates und neben dem Staat sich als notwendig erweisen.

Organisationen innerhalb des Staates unterliegen seiner Gesetzgebung; die Gesetzgebung hinwiederum richtet sich nach der Natur der Vereinigungen und knüpft an den Zweck an, den diese verfolgen; im Zweck ist auch die innere Berechtigung wie die Grenze für den Staat zu suchen, auf die Vereinigungen durch sein Gesetz einzuwirken.

Der Verein will irgendein Ziel durch die dauernde Verbindung seiner Mitglieder erreichen. Er bedingt also einerseits einen engen Zusammenschluß der Mitglieder;

---

[1]) Daß auch Vereine Versammlungen haben, steht der eben angeführten Unterscheidung nicht entgegen; denn auch diese Vereinigung innerhalb des Vereins ist vom Verein organisch verschieden. Der Verein hat verschiedene Mittel der Kommunikation: Rundschreiben etc.; in der Versammlung aber treten die Mitglieder zusammen, um eine einmalige (wenn auch regelmäßig wiederkehrende) Aufgabe durch eine einmalige gemeinsame Tätigkeit zu lösen. Tatsächlich unterliegen auch die Vereinsversammlungen im allgemeinen denselben Normen wie die übrigen Versammlungen. Hierüber siehe auch Seydel bei Schönberg a. a. O. S. 871.

dieser läßt sich nur bewerkstelligen durch Unterordnung der einzelnen unter den allgemeinen Willen, was hinwiederum in bindender Form nur möglich ist auf dem Wege des Vertrags; — anderseits bedarf er, in der Regel wenigstens, der Möglichkeit, nach außen als ein Ganzes rechtswirksam handeln zu können; er bedarf der Rechtsfähigkeit.

Insoweit ist daher jeder Verein privatrechtlicher Natur, und unterliegt der privatrechtlichen Gesetzgebung des Staates.

Die Versammlung hat einen solchen privatrechtlichen Charakter nicht; für sie besteht weder das Bedürfnis der vertragsmäßigen Unterordnung der Teilnehmer unter die Leitung, noch die Notwendigkeit, Rechtsfähigkeit zu besitzen.

Die Mannigfaltigkeit der Zwecke, die in Vereinen und Versammlungen verfolgt werden, ist durch nichts beschränkt; die Zwecke können insbesondere auch gegen den Bestand und das Interesse des Staates gerichtet sein.

Ferner kann die Art, wie die Vereine und Versammlungen ihre Zwecke verfolgen, eine Gefahr für die vom Staat aufrecht zu erhaltende öffentliche Ruhe und Sicherheit sein. In diesen beiden Momenten liegt die öffentlichrechtliche Bedeutung der Vereine und Versammlungen.

Vereine und Versammlungen, die sich die Behandlung und Erörterung von Angelegenheiten zur Aufgabe machen, die in den Wirkungskreis des Staates, der Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Körperschaften fallen — politische Vereine und Versammlungen —, beanspruchen naturgemäß das Interesse der Gesetzgebung in erhöhtem Maße, wie auch die Versammlungen an sich schon eine größere Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit bedeuten als die Vereine.

Der Staat hat denn auch von jeher Veranlassung genommen, Vereine und Versammlungen durch seine Gesetzgebung zu regeln; und er hat es getan jeweils im Sinne seiner Politik und in den Grenzen seiner Macht.

Überblick über die Entwicklung der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung in Bayern.

§ 2.

„Im Mittelalter waltete der Grundsatz der Vereinsfreiheit, der in Deutschland nur allmählich und verhältnismäßig spät eine Einschränkung durch Ausbildung eines polizeilichen Verbindungsrechts erhielt. Das Eindringen des römischen Rechts bewirkte an diesem Stand der Dinge eine völlige Umgestaltung. Es gelangte der Satz zur Geltung, daß ein Verein, um bestehen zu dürfen, obrigkeitliche Genehmigung brauche.

Eine Folge dessen war, daß geheime Verbindungen als unbedingt strafbar erscheinen mußten. Nicht minder lag es im Wesen des mehr und mehr sich ausbildenden Polizeistaates, der in den Untertanen lediglich willenlose Gegenstände der Staatsfürsorge erblickte, daß er den politischen Vereinen feindlich entgegentrat. Und so erscheint denn insbesondere das 18. Jahrhundert als die Zeit der staatlichen Unterdrückung des Vereinslebens.“ [2])

Die ältere bayerische Gesetzgebung kannte eine generelle Regelung des Vereins- und Versammlungswesens nicht; selbst Verordnungen, die im allgemeinen auf das Vereins- und Versammlungswesen Bezug hatten, waren selten; dagegen wurden zahlreiche Vorschriften erlassen, die sich gegen bestimmte einzelne Vereinigungen und Versammlungen richteten. Die erste Verordnung allgemeiner Natur war das kurfürstliche Mandat vom 22. Juni 1784, „die heimlichen Logen und Gesellschaften betr.“;[3]) der Inhalt dieses Mandates besagte: daß alle ohne öffentliche Autorität und landesherrliche Bestätigung errichteten Kommunitäten, Gesellschaften und Verbrüderungen — an sich schon verdächtig und gefährlich — ganz unzulässig und in allen Rechten verboten seien, und in kurfürstlichen Landen nirgend geduldet würden.

War hier von jeglicher Gesellschaft und Verbindung die Rede, so sprach die kurfürstliche Entschließung vom

[2]) Seydel bei Schönberg a. a. O. S. 865 f.

[3]) Döllinger a. a. O. XIII S. 713 § 524.

4. November 1799,[4]) welche das Mandat von 1784 ersetzte, nur von geheimen Verbindungen.

Diese Entschließung nahm zunächst auf einen im Jahre 1793 von der deutschen Reichsversammlung gefaßten gemeinsamen Schluß [5]) Bezug, wornach die geheimen Verbindungen und Gesellschaften sich mit der in jedem wohl eingerichteten Staat von der obersten Gewalt unzertrennlichen Oberaufsicht auf die Sitte, Ausbildung, Ruhe und öffentliche Sicherheit nicht wohl vereinbaren ließen, und verbot jede geheime Gesellschaft, welche sich zu irgend einem politischen, religiösen oder angeblich wissenschaftlichen Zwecke verbinde, und solche Zwecke dem Staate entweder vorhalte oder einen andern angebe, als sie wirklich beziele, gleichgültig, ob ihre Mitglieder persönlich sich versammelten, oder nur durch Korrespondenzen oder Zeichen zusammenhingen.

Unterm 29. Februar 1804 [6]) und 5. März 1804 [7]) wurde die Verordnung von 1799 ausdrücklich erneuert und hinzugefügt, daß unter dem Verbot jede Korrespondenz mit bestehenden geheimen Gesellschaften, es mögen diese im Inlande oder Auslande ihren Sitz haben, einbegriffen sei und daß eine solche Korrespondenz wie ein wirklicher Eintritt geahndet werde.

Am 13. September 1814 [8]) wurden die Verordnungen vom 4. November 1799 und 5. März 1804 abermals erneuert; besonders wurde auf die Pflicht der Staatsdiener hingewiesen, sich jeder Teilnahme an einer geheimen Verbindung zu enthalten. Schon die Verordnung von 1799 hatte vorgeschrieben, daß sich jeder, der in Staatsdiensten trete, des Anteils an geheimen Verbindungen schriftlich zu reversieren habe; nun wurde neben dem schriftlichen Revers noch die eidliche Bekräftigung verlangt, daß „der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des

[4]) Döllinger a. a. O. XIII § 527.
[5]) Abgedruckt bei Pözl a. a. O. S. 430.
[6]) Döllinger a. a. O. XIII § 528.
[7]) Döllinger a. a. O. XIII § 529.
[8]) Döllinger a. a. O. XIII § 531.

Staates fremd ist, jetzt gehöre, noch je in Zukunft gehören werde."

Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 enthält keine Bestimmung über das Vereins- und Versammlungswesen.

Es fragte sich nun, ob die Staatsbürger das Recht, sich ohne obrigkeitliche Genehmigung in Vereinen zusammenzuschließen, hatten, weil in der Verfassungsurkunde keine Rede davon war, oder ob sie es just deswegen nicht hatten, die Verfassungsurkunde es ihnen vielmehr ausdrücklich hätte gewähren müssen. Die Praxis entschied sich für das letztere.

Schon der Art. 68 II der Verordnung vom 5. August 1818, die Gemeindewahlordnung betr.,[9]) schrieb vor, daß nirgend gesonderte Gesellschaften gebildet oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeindemitglieder gehalten werden dürften zu dem Zwecke, auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben; die Übertreter sollten den Strafen unterliegen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind.

Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit führte aber die Allerhöchste Kgl. Entschließung vom 1. März 1832, „die Aufforderung zur Bildung politischer Vereine betr."[10]) aus: Die bayerische Verfassung räumt den Staatsbürgern nirgend das Recht ein, politische Assoziationen in willkürlicher Weise einzugehen und neben den bestehenden Staatsbehörden, Kommunalbehörden und Repräsentativkörpern eingegliederte Organismen für politische Zwecke mit förmlichen Geldbeiträgen und leitenden Komitees über ganze Kreise oder über die gesamte Monarchie zu verbreiten, vielmehr ist vor wie nach dem Erscheinen der Verfassung die Bildung jedes Vereins, ohne Ausnahme, von vorgängiger Überreichung der Statuten und der Genehmigung der Staatsregierung abhängig geblieben.

Eine Ministerialverordnung sodann vom 29. August 1835, „die Bildung von Gewerbsnebenvereinen betr."[11]) beginnt: „Die Allerhöchste Kgl. Entschließung vom 1. März

[9]) Ges. Bl. v. 1818 S. 538.
[10]) Döllinger a. a. O. XIII § 532.
[11]) Döllinger a. a. O. XIII § 533.

1832 hat die Grundsätze des bayerischen Staatsrechts in Beziehung auf die Bildung von Vereinen und die Tatsache mit Bestimmtheit entwickelt, daß kein Verein irgend einer Art in das Dasein treten darf, ohne vorerst an die betreffende Kreisregieruung sein Statut vorgelegt und die allerhöchste landesherrliche Bestätigung erhalten zu haben."

Neben diesen Vorschriften, die allgemein gehalten waren, ergingen eine große Anzahl von Kgl. Entschließungen und ministeriellen Verordnungen, die einzelne Fälle zu regeln bestimmt waren, und in der Tendenz sich durchaus den oben angeführten Bestimmungen anschlossen.

Zahlreich waren insbesondere die Maßnahmen, die gegen den Illuminatismus ergriffen wurden; hieher gehören u. a. die Verordnungen vom 20. Februar 1808; 8. September 1816; 30. Mai 1831; 25. März 1834,[12]) welche die Teilnahme an Freimaurerlogen für Staatsdiener, Staats- und Kirchendienstaspiranten, Bürgermeister und Magistratsräte, Elementarschullehrer, Quieszenten und Pensionisten für verboten und unzulässig erklären.

Durch ein Mandat vom 21. Juli 1796 [13]) wurden die Verhältnisse der Feuerschützengesellschaften in einem ausführlichen Statut geregelt.

Gegen die geheimen Studentenverbindungen richteten sich die Ministerialverordnungen und Königlichen Entschließungen vom 28. Februar 1813; 19. Juli 1815; 18. Juli 1822,[14]) während Verordnungen vom 31. Juli 1827; 10. April 1832; 31. Juni 1838[15]) gegen die Studentenverbindungen überhaupt scharfe Stellung nahmen und die Teilnehmer an solchen Vereinigungen mit strengen Strafen bedrohten.

So trat „der Grundsatz des bayerischen Staatsrechts in Beziehung auf die Bildung von Vereinen" in allen gesetzgeberischen Maßnahmen zutage, bis im Jahre 1848 der Umschwung eintrat.

Dieser erfolgte zunächst rein tatsächlich: in jenen politisch bewegten Tagen fehlte es nicht an Vereinen, be-

[12]) Döllinger a. a. O. XIII § 534 ff.
[13]) Mayer, Gesetzes-Sammlung v. Jahre 1797 Bd. V S. 864—875.
[14]) Döllinger a. a. O. IX S. 503 ff.
[15]) Döllinger a. a. O. IX S. 406 f.

sonders politischen Vereinen; und diese kümmerten sich wenig um die staatliche Genehmigung oder das Polizeiverbot. Sie traten kräftig auf und sprachen für die Forderungen der Zeit manches laute Wort; aber niemand war, der sie darob auflöste oder zur Rechenschaft zog.

Ja, im Landtag des Jahres 1848 ließ die Regierung erklären, daß es ihre Meinung sei, daß Vereinen und Versammlungen volle Bewegungsfreiheit zukomme, und daß sie nur gegen Vereine mit staatsfeindlichen Zwecken vorzugehen gewillt sei.

Und die Kgl. Allerhöchste Verordnung, „die Bildung von Vereinen zu gesetzwidrigen Zwecken betr.", vom 12. August 1848,[16]) die gegen die demokratischen Vereine gerichtet war, begann mit den Worten: „So wenig wir gemeint sind, Vereinigungen zu erlaubten Zwecken entgegen zu treten, so dringend fühlen wir uns durch unsere beschwornen Regentenpflichten aufgefordert, der Herrschaft der Gesetze gegen solche verbrecherische, die verfassungsmäßige Staatsordnung offen bedrohende Verbindungen vollste Geltung zu verschaffen."

Im angenehmen Gegensatz zu der Wahlordnung von 1818 betonte die Instruktion zum Gesetz vom 4. Juni 1848, „die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.",[17]) daß die Freiheit der Urwähler und der Wahlmänner weder von seiten der Behörden noch der Wahlkommissäre beeinträchtigt werden solle, und daß insbesondere einer freien Besprechung oder Verabredung der Wähler über den vorzunehmenden Wahlakt keinerlei Hindernisse bereitet werden sollten.

So war in Bayern bereits ein frischer Fortschritt im Gange, als am 21. Dezember 1848 die Vereins- und Versammlungsfreiheit in „den Grundrechten des deutschen Volkes" prinzipielle Anerkennung fand.

Alsbald begann man nun in Bayern, die Materie durch ein Gesetz zu regeln.

Dem Landtag, der zum Herbst 1849 einberufen war, wurde in seiner 6. öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1849 ein Entwurf „die Versammlungen und Vereine

[16]) Reg. Bl. v. 1848 S. 801.
[17]) Döllinger a. a. O. XXI S. 329.

betr.“ [18]) mit eingehenden Motiven vorgelegt;[19]) der Entwurf wurde sogleich zur Vorberatung an den vereinigten I. und III. Ausschuß hinübergegeben.

Dieser erledigte ihn in rascher Arbeit in vier Sitzungen vom 8., 11. und 12. Januar 1850 und am 14. Januar konnte der Referent Abg. Forndran den Bericht über die Ausschußsitzungen nebst einem Gesetzentwurf, wie er aus den Beratungen des Auschusses hervorgegangen war. vorlegen.

In der 50. öffentlichen Sitzung begann dann die Debatte im Plenum und wurde in der 56. Sitzung zu Ende geführt.[20])

Nicht minder rasch fand der Entwurf in der Kammer der Reichsräte seine Erledigung, wo er gleichfalls dem kombinierten I. und III. Ausschuß, als dessen Referent Reichsrat Niethammer aufgestellt wurde, übergeben wurde. In der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 1850 wurde der Ausschußbericht entgegengenommen und nach kurzer Beratung fand der Gesetzentwurf einstimmige Annahme.[21]) Am 26. Februar 1850 wurde der Entwurf vom König sanktioniert und in dem Gesetzblatt vom 27. Februar 1850 als Gesetz publiziert.

In der Kammer der Abgeordneten hatte der Gesetzentwurf durchaus nicht allgemein befriedigt; insbesondere war es das Affiliationsverbot, was allenthalben lebhaften Widerspruch hervorgerufen hatte.

Wenn trotzdem der Entwurf so rasch erledigt wurde, so hatte das seinen Grund vor allem darin, daß die Regierung in den Motiven zum Entwurf den liberalsten

---

[18]) Bayer. Landtagsverh. Beil. Bd. I S. 175 ff. 1849/50.

[19]) Abg. Forndran, Referent des Ausschusses, führte am 16. I. 1850 in der Kammer aus: „Das Vereins- und Versammlungsrecht, das in der Kammer des Jahres 1848 von seite des Ministertisches aus als gestattet erklärt wurde, besteht seitdem faktisch bis auf den heutigen Tag. Deswegen hat das Ministerium es für zweckmäßig erachtet, uns einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Recht zu Versammlungen und Vereinen feststellt, und zugleich dessen Ausübung regelt“.

[20]) Siehe L.-Verh. 1849/50 Beil. Bd. III S. 31 ff.; Stenogr. Ber. III S. 101 ff.

[21]) Verh. d. K. d. Reichsräte 1849/50, Beil. Bd. III S. 303 f. Prot. Bd. IV S. 560 f.

Grundsätzen huldigte, und im Entwurf selbst zeigte, daß sie mit der früheren Anschauung gänzlich gebrochen habe.

Über die Vorbilder des Entwurfes sagten die Motive[22]) nur so viel, daß die Paragraphen, welche das Recht zu Versammlungen sowie jenes zu Vereinigungen feststellen, der Frankfurter Aufstellung der Grundrechte des deutschen Volkes entnommen waren; doch besteht kein Zweifel, daß dem Gesetzgeber in erster Linie das französische Vereinsgesetz vom 28. Juli 1848 zum Muster gedient hat.[23])

Das Gesetz vom 26. Februar 1850 erfuhr nun zunächst keinerlei Änderung.

Vor allem blieb auch jetzt der Deutsche Bund auf die Vereins- und Versammlungsgesetzgebung in Bayern ohne Einfluß.

Am 13. Juni 1854 erließ der reaktivierte Bundestag einen Beschluß, wonach den Regierungen neuerdings die strengsten Maßregeln gegen Vereine und Versammlungen anbefohlen wurden; die bayerische Regierung sah sich nicht veranlaßt, der Reaktion des Bundestages sich anzuschließen, und sie legte den Bundestagsbeschluß den Kammern niemals zur Beschlußfassung vor.

Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern brachte gleichfalls eine Änderung des Vereinsgesetzes nicht; in dem Gesetze, „die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betr.", vom 10. November 1861 war in Art. 3 unter Ziffer 7 das Gesetz vom 26. Februar 1850 ausdrücklich unter den Gesetzen aufgezählt, welche aufrecht erhalten bleiben sollten.[24]) [25])

Ein Gesetz vom 29. April 1869 regelte die privatrechtliche Stellung der Vereine. Eine umfassende Abänderung des Vereinsgesetzes war vorgesehen in den Anträgen der

[22]) Landt.-Verh. v. 1849/50. Beil. Bd. I S. 175 f.

[23]) Siehe Seydel bei Schönberg a. a. O. S. 805 ff.

[24]) Anschließend an das Gesetz v. 26. II. 1850 hatte eine Kgl. Verordnung v. 15. III. 1850 den Eid, „welchen jeder für den Staat oder öffentlichen Dienst verpflichtet werdende Diener nach den Verordnungen v. 4. XI. 1799, 5. III. 1804 u. 13. IX. 1814 wegen Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften zu leisten habe", dem Gesetze v. 26. II. 1850 gemäß abgeändert.

[25]) Durch Kgl. Verordnung v. 25. VIII. 1868 fanden die Schützengesellschaften eine neue Regelung. Reg.-Bl. v. 1868 S. 1729.

Abgg. Freiherr v. Stauffenberg u. Gen. und des Abg. Lukas, welche am 7. Januar 1870 bezw. 4. März 1870 der Kammer der Abgeordneten vorgelegt wurden.[26]) Die Anträge, an deren einem besonders bemerkenswert erscheint, daß er eine Legaldefinition des Begriffes „öffentliche Angelegenheiten" beabsichtigte, wurden dem IV. Ausschuß überwiesen.

Aber schon zu Beginn der Beratungen, am 29. April 1870, sah sich der Referent Abg. Eder zu der Bemerkung veranlaßt, daß keiner der eingebrachten Anträge nur irgendwie motiviert sei; und in der Ausschußsitzung vom 8. Juni 1870 erklärte der Staatsminister, es liege kein Anlaß vor, an dem Gesetz eine Änderung vorzunehmen; das Gesetz gehe von den liberalsten Grundsätzen aus und werde in der liberalsten Weise gehandhabt.

Die Anträge hatten denn auch keinen Erfolg und das Gesetz behielt seine Gestalt unverändert fort.

Inzwischen erfolgte die Gründung des Deutschen Reiches, und die Verfassung erklärte in Art. 4 Ziff. 16 das Reich für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Vereinswesens für zuständig. Damit war die Landesgesetzgebung ausgeschlossen, wenn und insoweit das Reich von seiner Zuständigkeit Gebrauch machte.

Eine generelle Regelung des Vereins- und Versammlungswesens nahm das Reich zunächst allerdings nicht vor; doch enthielten anderweite Reichsgesetze manche diesbezügliche Bestimmung. Für Bayern äußerte das seine Wirkung vor allem in dem Gesetz vom 18. August 1879, „die Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung betr.", durch welches Art. 23[II], Art. 25 B V G aufgehoben, Art. 24 B V G abgeändert wurden, und in dem Gesetze vom 8. November 1875, „die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr.".

Von Bedeutung für das B V G wurde ferner das Gesetz vom 8. August 1878, „die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungssachen betr.", indem durch Art. 8 Ziff. 6 dieses Gesetzes die bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten

[26]) Verh. d. K. d. Abg. 1870. Beil. Bd. III S. 161 ff.

auf Grund des Art. 19 Ziff. 1—5 B V G als Verwaltungsrechtssachen erklärt wurden.

Dem Landtage von 1896 lagen zwei Beschwerden vor wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, begangen durch die Polizeibehörden in Bamberg und Nürnberg durch ungerechtfertigte Schließung bezw. Untersagung sozialdemokratischer Versammlungen.

Aus Anlaß dieser Beschwerden wurden in der Sitzung vom 13. April 1896 drei Anträge[27]) auf Änderung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 eingebracht: ein Antrag Pichler, ein Antrag Scherm und Gen., dem am 15. April ein Eventualantrag folgte, und ein Antrag Altinger u. Gen.

Der Antrag Pichler bezweckte eine Entscheidung der Streitfrage, inwieweit Frauen und Minderjährige an öffentlichen und politischen Versammlungen teilzunehmen berechtigt seien, während die beiden anderen Anträge allgemein eine Revision des Gesetzes von 1850 im freiheitlichen Sinne anstrebten.[28])

Nachdem die Beschwerden und Anträge am 13., 15. und 16. April eine eingehende Behandlung erfahren hatten, wurden die Anträge auf einstimmigen Beschluß der Kammer einem Ausschuß von 14 Mitgliedern übergeben. Dieser Ausschuß trat zum ersten Male zusammen am 22. April 1896 und setzte seine Tätigkeit fort in den Sitzungen vom 3. Juni 1896, 23. November 1897, 10. und 11. Januar 1898. Auf Grund der Beratungen dieses Ausschusses unterbreitete dann die Regierung am 2. Februar 1898 der Kammer den Entwurf eines Gesetzes, „betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom

[27]) Landt.-Verh. Stenogr. Ber. Bd. VII S. 879 f.

[28]) Die Anträge Pichler und Scherm besprach M. v. Seydel in der Allgem. Zeitung v. 29. III. 1896 Nr. 88 in einer längeren Abhandlung, die mit den Worten schloß: „Eine gründliche Neugestaltung unseres Vereins- und Versammlungsrechtes ist eine wünschenswerte, wenn auch nicht sehr dringliche Sache. Jetzt ist keine günstige Zeit und Gelegenheit dazu. Ist sonach hievon abzusehen, dann empfiehlt es sich mehr, das geltende Recht zu lassen wie es ist, und dieses Recht ist auch ein genügend sicheres, wenn sich die Verwaltung dazu entschließt, in der oben erwähnten Streitfrage — Antrag Pichler — sich der Ansicht der Gerichte zu fügen. Einzeländerungen des Gesetzes unterblieben besser, zumal dann, wenn sie der Nachrede unterliegen können, die Rechtsstellung der wirtschaftlich Schwachen zu schädigen".

26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine";[29]) dieser Entwurf wurde am 11. Februar 1898 dem Vereinsgesetzausschusse zur Beratung übergeben.

Über die Ausschußverhandlungen wurde der Kammer am 31 März 1898 Bericht erstattet;[30]) in den öffentlichen Sitzungen vom 4. und 5. Mai 1898 wurde der Entwurf in lebhaften Verhandlungen beraten und angenommen.[31])

Die Kammer der Reichsräte übergab den Gesetzentwurf dem I. und III. Ausschuß, der eine Abänderung der Fassung des Entwurfes in der Kammer der Abgeordneten beschloß;[32]) diese Änderung fand den Beifall der Reichsratskammer jedoch nicht, und der Entwurf wurde unverändert in der Kammer der Reichsräte am 18. Mai 1898 angenommen.

In dem Gesetzblatte vom 15. Juni 1898 wurde die Novelle publiziert.

Die Novelle bedeutete einen entschiedenen Fortschritt; vor allem deswegen, weil sie großjährigen Frauen die Zugehörigkeit zu politischen Vereinen und den Besuch ihrer Versammlungen, soweit diese Standes- etc. Interessen dienen, nicht länger verbot; und weil sie das Affiliationsverbot mit inländischen Vereinen aufhob.

Als die Novelle zum B V G von 1850 erging, „konnte man mit der Möglichkeit eines Reichsvereinsgesetzes nicht ernsthaft rechnen";[33]) es dauerte auch noch zehn Jahre, bis das Reich von seiner Zuständigkeit Gebrauch machte; am 19. April 1908 ist nunmehr ein Reichsgesetz erlassen

---

[29]) Verh. d. K. d. Abg. 32. Landt.-Verh. III. Session 1897/98. Beilage 920.

[30]) Verh. d. K. d. Abg. III. Session 1897/98. Beil. 976 S. 469 f.

[31]) Stenogr. Ber. d. b. Landt. Nr. 432 u. 433 Bd. XII S. 427 f. o. 447 f.

[32]) Es handelte sich hauptsächlich um Zulassung der Frauen zu öffentlichen Versammlungen. Seydel schrieb in der Allgem. Zeitung Nr. 131 31. Jahrg.: „Der Ausschuß der Kammer der Reichsräte hat mit 4 gegen 3 Stimmen beschlossen, aus dem Gesetzentwurf über das Vereins- und Versammlungsrecht mit Ausnahme der Freigabe der organischen Verbindung von Vereinen alles zu streichen, wodurch die bayerische Vereinsgesetzgebung andern deutschen Staaten zu einem nachahmenswerten Vorbild geworden wäre".

[33]) Seydel in der Allgem. Zeitung 98. Jahrg. Nr. 88.

worden, das das Vereins- und Versammlungswesen von Reichs wegen regelt; am 15. Mai 1908 ist es in Kraft getreten.

Damit ist das bayerische Vereinsgesetz aufgehoben, soweit nicht einzelne Bestimmungen desselben vom Reichsvereinsgesetze aufrecht erhalten sind, und jede weitere landesrechtliche Gesetzgebung auf diesem Gebiete ausgeschlossen.

Zum Vollzuge des Reichsvereinsgesetzes in Bayern sind erschienen: eine Bekanntmachung des Kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 1908 Nr. 12872, den Vollzug des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 betr.;[34]) eine Entschließung des Kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 1908 Nr. 12798, den Vollzug des Vereinsgesetzes betr. und Anweisung zum Vollzuge dieses Gesetzes.[35])

Die Bestrebungen, das Vereins- und Versammlungswesen von Reichs wegen zu regeln.

§ 3.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte eine Regelung des Vereins- und Versammlungswesens von Bundes wegen nicht vorgesehen.

In die mit den süddeutschen Staaten abgeschlossenen sogenannten Novemberverträge des Jahres 1870 war jedoch die Bestimmung aufgenommen worden, welche als Ziffer 16 des Art. 4 in die Reichsverfassung kam, daß das Vereinswesen der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliege. Damit war die Zuständigkeit des Reiches zur Regelung dieser Materie geschaffen.

Der Reichstag hat schon früh die Initiative ergriffen:[36]) am 4. April 1873 legten die Abgeordneten Wig-

[34]) Ges.-Bl. Nr. 30 S. 291 ff.; A.-Bl. d. Innern Nr. 10 S. 241 ff.

[35]) A.-Bl. d. Innern Nr. 10 S. 245 ff. u. S. 247 ff.

[36]) Ich beschränke mich im folgenden auf die Übersicht über die Anregungen, welche die Erlassung eines Gesetzes über die Materie bezweckten. Bestimmungen, die auf das Vereins-

gers und Gen. einen detaillierten Entwurf eines „Gesetzes über Vereine und Versammlungen" dem Reichstag vor.[37]) Der Entwurf, der übrigens im wesentlichen die Grundzüge des nun erlassenen Reichsgesetzes enthält, rief damals eine längere Debatte hervor mit einer Reihe prinzipieller Auseinandersetzungen; er fiel jedoch bei der Schlußabstimmung in der Kommission.

Ein Ausnahmerecht vorübergehender Natur wurde durch das Gesetz „wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" vom 21. Oktober 1878 geschaffen. Dieses Gesetz, welches erlassen wurde, nachdem zweimal ein Attentat auf den Kaiser unternommen worden war, enthielt die schärfsten Ausnahmebestimmungen gegen die sozialistischen und ihnen verwandten Parteien und deren Anhänger; es stellte sie besonders hinsichtlich des Vereins- und Versammlungsrechts außerhalb des gemeinen Rechtes, und legte die Handhabung seiner Bestimmungen im wesentlichen in das Ermessen der Behörden.

Das Gesetz war aber gerade wegen seiner ganz außerordentlichen Rigorosität von vorneherein nicht auf die Dauer berechnet; es war im Gesetz bestimmt, daß es zunächst nur bis 31. März 1881 gelten sollte. Nach Ablauf dieser Frist mußte es jeweils auf zwei Jahre neu bewilligt werden. Das geschah denn auch — ohne erhebliche Änderung des Inhalts — durch die Gesetze vom 31. Mai 1880; 28. Mai 1884; 20. April 1886; 18. März 1888; am 1. Oktober 1890 trat das Sozialistengesetz außer Wirksamkeit.

Im Jahre 1895 brachten sodann, nach einigen vorhergehenden fruchtlosen Anregungen, die Abgeordneten Anker und Gen. sowie die Abgeordneten Auer und Gen. einen diesbezüglichen Entwurf in Vorlage, deren Beratung ein weiterer Entwurf des stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission, Rickert, zugrunde gelegt wurde. Der Entwurf fiel im Reichstag und an seiner Stelle fand ein

---

und Versammlungsrecht Bezug haben, finden sich sonst in zahlreichen Reichsgesetzen. Siehe Motive S. 7 ff. und die Kommentare.

[37]) Siehe Drucksachen des R.-T. 1. Legislaturper. 4. Session 1873 Nr. 36.

neuer Gesetzentwurf Annahme, der von Abg. Bassermann und Gen. eingebracht worden war und den einzigen Artikel enthielt: „Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben." Er wurde am 11. Dezember 1899 als Reichsgesetz publiziert.

Alle eingebrachten Entwürfe waren bestrebt, in freiheitlichem Sinne die Materie zu regeln. Wenn sie nicht Gesetz geworden sind, so lag das nicht zuletzt in Gründen parteipolitischer Natur, wie auch daran, daß sie vielfach von der Reichsregierung als zu weitgehend von vorneherein abgelehnt wurden.

Allein das Zustandekommen des Gesetzes war nur mehr eine Frage der Zeit, umsomehr, als der Reichskanzler die bindende Zusage gegeben hatte, daß die verbündeten Regierungen einen Entwurf vorlegen würden.

Am 22. November 1907 lag dieser Entwurf dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vor. Nach harten Kämpfen, die sich zu einer parteipolitischen Machtprobe gestalteten, wurde er mit zahlreichen Abänderungen angenommen. Am 19. April 1908 wurde er als Gesetz publiziert.

Damit sind grundsätzlich alle landesrechtlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungswesen aufgehoben.

Die vorliegende Arbeit bezweckt nun, die Veränderungen im einzelnen darzulegen, die das Reichsvereinsgesetz gegenüber dem bisherigen bayerischen Rechtszustand geschaffen hat, vornehmlich soweit sie materiellrechtlicher Natur sind.

Die Umgrenzung des geregelten Gebietes.

§ 4.

Das B V G hatte es sich zur Aufgabe gemacht, ausschließlich die öffentliche Seite des Vereins- und Versammlungswesens zu regeln; es hatte gänzlich davon abgesehen, Bestimmungen über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Vereine zu treffen. Diese Trennung der beiden rechtlichen Grundelemente des Assoziationswesens

in der gesetzgeberischen Behandlung — die auch beim RVG durchgeführt ist — rechtfertigt sich vollkommen.

Soweit bürgerliche Rechtsverhältnisse bei den Vereinen in Betracht kommen, handelt es sich um Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, oder des Vereins mit anderen Rechtssubjekten. Die gesetzgeberische Tätigkeit erstreckt sich hier auf die Feststellung der Rechtsnatur der Vereine, ihre Rechtsfähigkeit, ihre rechtlichen Befugnisse im vermögensrechtlichen Verkehr.

Soweit dagegen die Tätigkeit der Vereine und Versammlungen sich auf die Beeinflussung des öffentlichen Lebens erstreckt, hat der Staat im Interesse seines Bestehens wie in der Fürsorge für die Ruhe und Sicherheit seiner Untertanen das Recht und die Pflicht, durch Gesetze der öffentlichen Tätigkeit der Vereine und Versammlungen gewisse Schranken zu setzen.

Das BVG hatte nun zunächst in bezug auf die Versammlungen das zu regelnde Gebiet — und zwar nach der öffentlich rechtlichen Seite — folgendermaßen umgrenzt:

es traf Bestimmung über Versammlungen, soweit sie die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken (Art. 2); sodann über die sogenannten Versammlungen unter freiem Himmel (Art. 4); und in einzelnen Beziehungen über Versammlungen überhaupt (Art. 6 ff.).

Anlangend die Vereine, so berührten die gesetzlichen Bestimmungen, die zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen unterschieden, tatsächlich alle Vereine (Art. 11 ff.); denn Vereine ohne Vorsteher und Satzung, die allein nach Art. 12 dem Gesetze nicht unterworfen waren, sind wohl schwer denkbar.

In den Schlußbestimmungen des BVG (Art. 26, 27, 28) waren eine Reihe von Ausnahmen, sachlichen und persönlichen, statuiert.

So sollte das Gesetz keine Anwendung in sachlicher Beziehung auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, auf die Versammlungen von Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für Reichstag, Landtag, Kommune und andere auf Gesetz oder Anordnung der Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften (Art. 26 I), auf Ver-

eine mit wirtschaftlichen Zwecken, nämlich Vereine, die Kapital und Aktien aufzubringen, Kreditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen u. ä.;

in persönlicher Beziehung: soweit die militärischen Dienstvorschriften entgegenstanden, für die Angehörigen des stehenden Heeres (Art. 27); gegenüber den Disziplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, für Staatsbeamte und öffentliche Diener (Art. 28).

Diese Abgrenzung des Gebietes entsprach allmählich den Forderungen der Zeit nicht mehr, von dem neu zu schaffenden Reichsgesetze erwartete man sich daher eine Besserung. Das RVG hat aber den Rahmen des BVG wenig verschoben.

Nichtpolitische Vereine sowie nichtöffentliche Versammlungen politischer Vereine, soweit sie nicht als öffentliche Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten oder als öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel anzusehen sind, unterzieht das RVG entgegen dem BVG seiner Regelung nicht; ferner trifft es abweichend vom BVG Bestimmungen über die Wahlvereine (§ 4 RVG) und Wahlversammlungen (§ 6,2 RVG); bez. der kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge läßt es die Vorschriften des Landesrechts unberührt.

Ausdrücklich lehnt das RVG (§ 24) eine Regelung ab — so daß in dieser Hinsicht in Bayern der Rechtszustand nicht verändert wird — bezüglich der kirchlichen und religiösen Vereine und Versammlungen, der geistlichen Orden und Kongregationen, der rechtlichen Verhältnisse der Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- oder Belagerungszustandes oder innerer Unruhen (Aufruhr), ferner der Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit; es läßt insoweit die Vorschriften des Landesrechts unberührt.

An der Zweckmäßigkeit der Ausschaltung dieser Materien aus dem Gebiete des RVG ist kaum zu zweifeln;[38]) vielleicht mit einer Ausnahme:

[38]) Es war wohl nur von parteipolitischer Bedeutung, wenn von Zentrumsseite im Reichstag behauptet wurde, ein wirklich freiheitliches und großzügiges Vereinsgesetz müsse auch die

Daß das R V G keine Vorschriften in bezug auf Verabredung ländlicher Dienstboten usw. aufgenommen, und damit auch, verschiedenen Anregungen entgegen, das sogenannte Koalitionsrecht nicht geregelt hat, begründen die Motive damit, daß das Koalitionsrecht ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsrecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet sei. Die Richtigkeit dieses Satzes mag hier dahingestellt bleiben; zu bedauern ist jedenfalls, daß wieder eine Gelegenheit vorübergegangen ist, die §§ 152 ff. R Gew O durch bessere Bestimmungen zu ersetzen.

Von der Abgrenzung des Gebietes in persönlicher Hinsicht im R V G wird noch weiter unten zu handeln sein.

Aus dem obigen ergibt sich, daß die Umgrenzung der geregelten Materie im R V G insoferne einen Fortschritt gegenüber derjenigen im B V G aufweist, als sie Vereine und Versammlungen ausschließt, deren Art und Tätigkeit von vorneherein das Interesse der Polizei nicht beanspruchen können.

Das Recht, Vereine zu bilden und sich zu versammeln in sachlicher und persönlicher Beziehung.

§ 5.

Art. 1 B V G gab allen Staatangehörigen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, ohne daß es einer besonderen Eelaubnis bedurfte; Art. 11 B V G erkannte den Staatsangehörigen das Recht zu, ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubnis Vereine zu bilden.

In diesen beiden Bestimmungen war prinzipiell Vereins- und Versammlungsfreiheit anerkannt, es war klar ausgesprochen, daß die Regierung nicht das Recht haben sollte, die Abhaltung von Versammlungen, die Bildung von Vereinen von ihrer Erlaubnis abhängig zu machen.

Daran änderte nichts der Zusatz im Art. 1 „friedlich und ohne Waffen"; wer unbefugterweise mit Waffen in

---

kirchlichen und religiösen V. u. V. einschließlich der Orden und Kongegrationen in ihren rechtlichen Befugnissen regeln und sicherstellen.

einer Versammlung sich einfand, handelte dem Gesetze zuwider, und konnte gemäß Art. 21 B V G gestraft werden; sein Recht, an Versammlungen teilzunehmen, war dadurch nicht beeinträchtigt.

Dagegen enthielt eine grundsätzliche Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit Art. 3 B V G, wonach Versammlungen, die unter freiem Himmel abgehalten werden sollten, bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Polizeibehörden verboten werden konnten; die Polizei hatte demnach in einem bestimmten, ihrem freien Ermessen zur Beurteilung überlassenen Falle die Befugnis, die Staatsangehörigen zu hindern, sich unter freiem Himmel zu versammeln.[39])

Das Vereins- und Versammlungsrecht bestand naturgemäß auch nicht zur Verfolgung von Zwecken, die sich gegen die gesetzmäßige Ordnung des Staates richteten.[40])

Was die Teilnehmer an Vereinen und Versammlungen betrifft, so enthielt das B V G mancherlei Beschränkungen.

Vor allem war nur den Staatsangehörigen Vereins- und Versammlungsfreiheit gewährleistet (Art. 1,11 B V G), wobei unter Staatsangehörigen gemäß Art. 3 R V alle Angehörigen eines deutschen Bundesstaates zu verstehen waren. Die diesbezügliche Behandlung der Ausländer war damit in das Ermessen der Behörden gestellt.

Ferner waren Frauenspersonen von politischen Vereinen und deren Versammlungen ausgeschlossen; großjährige Frauenspersonen konnten indes solchen politischen Vereinen angehören, welche nur den besonderen Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise oder nur zu Zwecken der Erziehung, des Unterrichts und der Armen- und Krankenpflege dienten[41]) (Art. 15).

---

[39]) Das Präventivverbot des Art. 3 BVG war insoferne sehr weitgehend, als es sich nicht etwa blos auf politische oder auf die in Art. 4 BVG. geregelten Versammlungen erstreckte.

[40]) Siehe Pözl a. a. O. S. 443.

[41]) Diese letztere Bestimmung wurde durch die Novelle dem Art. 15 hinzugefügt und damit die durch die Fassung des Art. 15 hervorgerufene Streitfrage erledigt, ob Frauen und Minderjährige

Minderjährige konnten nicht nur unter keinen Umständen Mitglieder politischer Vereine sein, sondern auch weder deren Versammlungen noch überhaupt Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollten, beiwohnen. (Art. 15, Art. 2 III.)

Außerdem bestimmte Art. 28, daß die Disziplinarvorschriften für öffentliche Diener durch das Vereinsgesetz nicht berührt würden;[42]) das bedeutete für eine große Zahl von Staatsbürgern eine weitgehende Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit.

Endlich statuierte Art. 27 eine Beschränkung der Teilnahme für die Angehörigen des stehenden Heeres, Abs. II insbesondere erkannte jedem selbständig Kommandierenden die Befugnis zu, den Untergebenen die Teilnahme an Vereinen und Versammlungen teilweise zu untersagen.[43])

Das RVG stellt den Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit an die Spitze; § 1 sagt: Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln.

Die Bestimmung des Art. 3 BVG kennt das RVG nicht; in der bayerischen Min.-Entschl. vom 12. Mai 1908 Nr. 12798 heißt es unter 7 Abs. 2: „Ein Präventivverbot für öffentliche Versammlungen ist künftig im allgemeinen nicht mehr zulässig; ein solches kann gemäß § 1 II RVG

von allen Versammlungen politischen Charakters ausgeschlossen seien. Siehe Sartor a. a. O. S. 73, Pözl a. a. O. S. 484, Seydel a. a. O. 2. Aufl. Bd. III S. S 57, 58 A. 95.

[42]) Die Zusammenstellung der Disziplinarvorschriften siehe bei Sartor a. a. O. S. 102 ff., Graßmann a. a. O. S. 26. Insbesonders sei hervorgehoben die Allerh. Verordn. v. 15. III. 1850, die Teilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betr., worin der sogen. Vereinseid also formuliert ist: „Daß der Schwörende keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist" – hienach auch keinem Vereine, der nicht Vorsteher und Satzungen hatte (!) – „angehört, noch je angehören werde, dann daß derselbe in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem ihm die Teilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften untersagt sein wird".

[43]) Hierüber siehe Sartor a. a. O. S. 100; Graßmann a. a. O. S. 25/26.

auf Grund des Art. 102 A G z R Str P O nur mehr eintreten, insoweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt."

Seine Grenze findet das Recht, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, in Zwecken, die den Strafgesetzen [44]) zuwiderlaufen; diese Bestimmung des § 1 enthält etwas durchaus Selbstverständliches, und bietet daher auch gegenüber dem B V G nichts Neues.

Das Verbot des Waffentragens in § 11 R V G stellt eine Beeinträchtigung des Rechtes ebensowenig dar, wie das in Art. 1 B V G; nur ist hier das Verbot, welches Art. 1 B V G allgemein ausspricht, auf die öffentlichen Versammlungen und Aufzüge, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden sollen, beschränkt. Dagegen findet sich ein Unterschied insoferne, als nach § 14,4 R V G die Beauftragten der Polizeibehörde befugt sind, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären, wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden, eine Bestimmung, die sich in dem Art. 8 B V G, der dem § 14 R V G analog ist, nicht findet.

In bezug auf die Teilnehmer an Vereinen und Versammlungen ist das R V G dem B V G zunächst darin gefolgt, daß es nur den Reichsangehörigen das Vereins- und Versammlungsrecht gewährt — § 1 R V G [45]) —; damit ist gesagt, daß den Ausländern dieses Recht nicht zusteht. Ihnen gegenüber ist die Polizei im Rahmen ihrer allgemeinen Befugnisse also zu jeder ihr geeignet erscheinenden Maßregel ermächtigt. Die bayerische Vollzugs-Anweisung vom 12. Mai 1908 I Z. 4 führt hiezu aus, es dürften den Reichsangehörigen aus dem Umstand,

[44]) Strafrechtsnormen jeder Art, auch wenn sie nicht in die Form des Gesetzes gekleidet sind; vor allem aber gehören hieher §§ 110, 111, 115, 116, 124, 125, 127, 128, 129 R Str G B.

[45]) Bei der Beratung des Gesetzentwurfes ist diese Bestimmung nicht unwidersprochen geblieben; man hat gesagt, es sei eines Kulturstaates unwürdig, daß die Ausländer ganz rechtlos daständen. Laband (Deutsche Juristenztg. 13. Jahrg. Nr. 1: Zum Entwurf des Vereinsgesetzes) nennt es eine engherzige Ängstlichkeit, Ausländern zu versagen, was Reichsangehörigen gewährt wird.

daß Ausländer inländischen Vereinen angehören oder sich an von Reichsangehörigen veranstalteten Versammlungen beteiligen, Schwierigkeiten oder Nachteile hinsichtlich des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechtes nicht entstehen.

Einen begrüßenswerten Fortschritt weist das R V G gegenüber dem B V G darin auf, daß es jegliche Beschränkung der Teilnahme von Frauen an Vereinen und Versammlungen fallen gelassen hat; ein Fortschritt, den die Stellung der Frau im Erwerbs- und Wirtschaftsleben mit Notwendigkeit fordert.

Eine geringe Änderung hat dagegen das R V G gebracht in bezug auf die Teilnahme der Jugendlichen an Vereinen und Versammlungen.

§ 17 R V G bestimmt, daß Personen unter 18 Jahren nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein, und nicht in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, anwesend sein dürfen; damit ist die Altersgrenze der Teilnehmer von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt worden (Art. 15 B V G), im übrigen ist an dem bisherigen Rechtszustand in Bayern nichts geändert.[46])

Ferner bestimmt § 17 R V G, daß Personen unter 18 Jahren in öffentlichen politischen Versammlungen nicht anwesend sein dürfen. Die bayer. Vollz.-Anweisung vom 12. Mai 1908 sagt zu § 17: „..... Das Verbot des § 17 erstreckt sich nicht auf die oben in Z. 7 Abs. 2 bezeichneten Vereine — Z. 7 Abs. 2: Gewerkschaftliche Vereine, die innerhalb des Rahmens des § 152 Gew O sich nur mit Berufs- und Standesfragen ihrer Mitglieder befassen ... — und nicht auf die in § 6 III d. Ges. bezeichneten Versammlungen, insbesondere nicht auf gewerkschaftliche Versammlungen, insoweit sich deren Verhandlungen auf die Erörterung der dortselbst bezeichneten Fragen beschränken."

Demnach können Jugendliche innerhalb des Rahmens

[46]) Die Praxis stand auf dem Standpunkt, daß Minderjährige Versammlungen politischer Vereine dann beiwohnen durften, wenn die Versammlungen lediglich geselliger Unterhaltung dienten. Urteil des OGH f. Bayern v. 24. Mai 1878 (Sammlung VIII S. 269).

des § 152 Gew O an dem ganzen Gewerkschaftsleben teilnehmen.

Darin, und in der Verlegung der Altersgrenze liegt die Änderung des RVG gegenüber dem BVG bezüglich der Teilnahme von Jugendlichen an Vereinen und Versammlungen.

Inwieweit die Beamten in der Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts beschränkt sein sollen, sagt das R V G nicht ausdrücklich, jedoch geht aus der Äußerung des Staatssekretärs des Innern im Reichstag[47]), daß das Beamtenrecht durch das Vereinsgesetz nicht berührt werde, hervor, daß das R V G den durch Art. 28 B V G geschaffenen Rechtszustand nicht geändert hat.

Neuerlich hat das bayerische Beamtengesetz vom 16. August 1908 Art. 16 folgende Bestimmung gebracht: „Die Teilnahme an einem Verein, dessen Zweck oder Bestrebungen den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, ist dem Beamten untersagt.“ [48])

Ganz allgemein hat sich aber der Staatssekretär des Innern und ein Teil der Kommission auch auf den Standpunkt gestellt, daß damit, daß durch das R V G den Reichsangehörigen von Gesetzes wegen die Vereins- und Versammlungsfreiheit gewährt sei, noch nicht ausgesprochen sei, daß etwa dritte dieses Recht respektieren müßten; vielmehr stehe natürlich — z. B. — jedem Arbeitgeber frei, in Arbeitsverträge die Bestimmung aufzunehmen, daß seine Arbeiter einer Reihe von Vereinen nicht angehören, gewissen Versammlungen nicht anwohnen dürften. Begründet wurde diese Ansicht damit, daß dies eine Frage des Beamtenrechts und des Vertragsrechtes sei, die in einem Vereinsgesetz nicht erledigt werden könne.[49])

Demgegenüber bleibt nur zu hoffen, daß die Praxis Dienstverträge, die derartige Bestimmungen enthalten, für nichtig erklären wird, da sie wider die guten Sitten verstoßen; denn für die wirtschaftlich Schwachen ist das Vereins- und Versammlungsrecht illusorisch, wenn ihnen jeder Arbeitsvertrag, den sie unter dem Druck ihrer Not-

[47]) Drucksachen des Reichst., 12. Leg.-Per. 1. Session 1907/08 S. 2091 ff.

[48]) Siehe auch Art. 118 des bayer. Beamtenges.

[49]) Komm.-Ber. S. 11/12; Drucks. des Reichst., 12. Leg.-Per. 1. Session 1907/08 S. 2091. ff

lage abschließen, ohne weiteres die Möglichkeit nehmen kann, von dem gewährleisteten Rechte Gebrauch zu machen; man denke insbesonders an die Masse der Dienstboten, der Heimarbeiter, um deren Organisation man sich seit Jahren bemüht.

Die Auffassung des Staatssekretärs des Innern und der Kommission hat ihren Ausdruck gefunden in § 1^{I} S. 2 R V G: „Dieses Recht unterliegt „polizeilich" nur den in diesem Gesetz und anderen R e i c h s gesetzen enthaltenen Beschränkungen."

Damit ist nun allerdings die Landesgesetzgebung in praeteritum et in futurum ausgeschaltet[50]): allein es ist gesagt, daß das Gesetz nur die Rechte und Pflichten gegenüber den Polizeibehörden regeln will, daß aber zivilrechtliche oder disziplinarische Beschränkungen durchaus nicht ausgeschlossen sind.[51])

Was der Art. 27 B V G bezüglich der Angehörigen des Soldatenstandes bestimmte, ist dem Inhalte nach nicht aufgehoben. § 23^{II} R V G.

Ebenso bringt § 1^{II} R V G keine Änderung; er läßt die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts Anwendung finden, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.[52]) [53])

Das B V G hatte die Begriffe „Verein" und „Versammlung" nicht definiert; auch das R V G enthält eine solche Definition nicht und überläßt die Feststellung derselben weiterhin der Rechtsprechung.[54])

---

[50]) Als Beispiele für Beschränkungen enthaltende Reichsgesetze führt die bayer. Vollz.-Anw. auf: Die Seuchengesetze, Reblausgesetz, RStrGB, RStrPO.

[51]) Die bayer. Vollz.-Anw. I Z. 2 sagt denn auch: „Durch § 1^{I} d. Ges. werden die Disziplinarbefugnisse der Behörden gegenüber den ihnen unterstellten Beamten und Bediensteten, sowie die Disziplinarvorschriften für Unterrichts- und Erziehungsanstalten nicht berührt.

[52]) In diesem Umfange ist auch ein Präventivverbot möglich.

[53]) Als allgemeine sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, die hieher treffen, bezeichnet die bayer. Vollz.-Anw. Z. 1 Abs. 2 insbes. die Vorschriften über die Bau-, Feuer- und Verkehrssicherheit, sowie die der Gesundheitspolizei.

[54]) Bez. der Begriffe siehe oben. Eine Übersicht über die bisherige Rechtsprechung findet sich bei Sartor a. a. O. S. 20 ff.

Pflichten der Vereine.

§ 6.

Wenn der Staat auch grundsätzlich das Vereins- und Versammlungsrecht der Staatsangehörigen anerkennt, so gebietet doch sein Interesse, die Ausübung dieses Rechtes an gewisse Tatsachen als Voraussetzungen zu binden, die es ihm ermöglichen, einzugreifen, falls die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung etc. es erheischt.

Bez. der Vereine hatte das B V G diese Aufgabe in den Art. 12, 13, 14, 17 und 18 gelöst. Es war hiebei unterschieden zwischen nichtpolitischen und politischen Vereinen.

Den ersteren — wenn sie Vorsteher und Satzungen hatten — war zur Pflicht gemacht, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen (Art. 12), woraus hervorgeht, daß sie bei der Anzeige der Gründung die erste Vorstandschaft und den ursprünglichen Zweck angeben mußten.

Die politischen Vereine[55]) und die nichtpolitischen, sobald sie zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich ihrer Verhandlungen zu ziehen begannen (Art. 13), waren gehalten, Vorsteher zu wählen, und diese waren verpflichtet, Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit der Vereine binnen 3 Tagen nach ihrer Errichtung, alle Abänderungen aber binnen 3 Tagen, nachdem sie zustande gekommen, der Distriktspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen. (Art. 14.)

Anderseits unterlagen die politischen Vereine dem sogen. Affiliationsverbot. Nach der Fassung des B V G vom 15. Iuni 1898 untersagte Art. 17 den politischen Vereinen mit Vereinen, die außerhalb des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen der

[55]) Der Begriff „polititsch" war niedergelegt in den Worten: „Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht". Darunter konnten nun eine ungemessene Zahl von Vereinszwecken fallen, wie aus den bei Sartor B V G a. a. O. S. 65 ff. angeführten Entscheidungen hervorgeht.

anderen unterworfen, oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt wurden.

Außerdem war den politischen Vereinen verboten, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen. (Art. 18.)

Das R V G hat die nichtpolitischen Vereine seiner Regelung nicht unterworfen; sie sind also künftig von jeglicher Anzeigepflicht etc. befreit.

Da das R V G das Affiliationsverbot politischer Vereine mit ausländischen Vereinen wie das Verbot des Art. 18 B V G nicht aufgenommen und ihren ferneren Bestand nicht ausdrücklich festgelegt hat, sind diese Verbote nunmehr aufgehoben.

Das bedeutet einen begrüßenswerten Fortschritt gegenüber dem B V G. Der Staat hat keine Veranlassung, sich irgendwie über das Treiben von Vereinen zu unterrichten, die rein private Zwecke verfolgen; und es entspricht durchaus der Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, daß, wie früher schon das Affiliationsverbot inländischer politischer Vereine untereinander, nunmehr auch das inländischer politischer Vereine mit ausländischen gefallen ist.

Nach § 3 R V G muß zunächst jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt — politische Vereine — einen Vorstand und Satzungen haben.

Die Umschreibung des Begriffes „politischer Verein" im R V G weicht also von der im B V G insoferne ab, als dort der Zweck, auf politische Angelegenheiten einzuwirken, maßgebend ist, hier die Erstreckung des Vereinszweckes auf die öffentlichen Angelegenheiten.

Man hat über die Dehnbarkeit der Begriffsbestimmung des B V G viel geklagt, und man hat allgemein im Reichstag gefordert, daß der Begriff „politischer Verein" im Gesetze möglichst präzis und unzweideutig festgelegt werde.

M. E. ist aber die Definition des R V G um nichts besser als die des B V G.

Die bisherige Rechtsprechung hat zwar den Begriff der „öffentlichen Angelegenheiten" weiter gefaßt als den

Begriff „politische Angelegenheiten".[56]) Aber auch bisher war unter den Begriff „politisch" die gesamte Sozialpolitik mitumfaßt;[57]) und es steht nichts im Wege, daß in der Praxis nunmehr die politischen Angelegenheiten sich zu öffentlichen ausdehnen. Jedenfalls ist es weiterhin Sache der Judikatur, festzustellen, was politische Angelegenheiten sind und wann ein Verein eine Einwirkung auf sie bezweckt.

Das R V G sagt nur noch in § 4, daß Wahlvereine vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine gelten; und bezeichnet als Wahlvereine Personenmehrheiten, die vorübergehend [58]) zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten für bestimmte Wahlen [59]) zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften Vorbereitungen zu treffen.

Zur Erläuterung des § 3 I R V G führt die bayer. Vollz.-Anw. Z. 7 aus, daß es sich nach den Umständen des einzelnen Falles bemesse, ob ein Verein als politischer Verein anzusehen sei, ferner, ob Zweigvereine (Ortsgruppen), Zahlstellen [60]) eines politischen Vereins als selbständige örtliche Vereine der Vorschrift des § 3 unterliegen, oder ob sie nur als Bestandteile eines Zentralvereins zu behandeln sind; daß Gewerkschaftsvereine, die innerhalb des Rahmens des § 152 Gew O sich nur mit Berufs- und Standesfragen ihrer Mitglieder befassen, als politische Vereine nicht anzusehen sind.

Sodann statuiert der § 3 R V G weiterhin einige Abänderungen vom B V G.

Der politische Verein muß auch nach dem R V G Vorsteher und Satzung haben; der Vorstand ist verpflichtet, die Satzungen sowie — dies abweichend von Art. 14 B V G, der nur eine Vorlage der Satzungen verlangt — das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes bei der

[56]) Siehe Müller-Schmidt a. a. O. S. 55. Sartor a. a. O. S. 53 ff.
[57]) Komm.-Ber. S. 34.
[58]) Also nicht: ständige, wohlorganisierte Parteiwahlvereine.
[59]) Es muß demnach eine spezielle Beauftragung für eine konkrete Wahl vorliegen, der Begriff ist also sehr eng gefaßt.
[60]) Siehe spez. hierüber Vossen a. a. O. S. 12/13.

Polizeibehörde [61]) einzureichen; allein nunmehr zwei Wochen nach Gründung des Vereins, während die Satzungen früher drei Tage nach ihrer Errichtung abzuliefern waren.

Daß die Saztungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins Aufschluß geben müssen, wie es das B V G ausdrücklich forderte, liegt wohl in der Natur der Vorschrift, daß sie einzureichen sind.

Neu ist die Bestimmung, daß die Polizeibehörde über die erfolgte Einreichung eine kostenfreie Bescheinigung erteilen muß; eine Vorschrift, von der man erwartet, daß sie manche polizeiliche Schikane hintanhalten wird.

Die gleiche Anzeigepflicht wie bei der Gründung des Vereins besteht bei jeder Änderung der Satzung und der Zusammensetzung des Vorstandes.

Schließlich bestimmt § 3 R V G noch, daß die Satzungen und etc. Änderungen in deutscher Fassung einzureichen sind, wenn nicht von der höheren Verwaltungsbehörde eine Ausnahme zugelassen ist. Für Bayern ist die Vorschrift von untergeordneter Bedeutung.

Eine der schlimmsten Bestimmungen des B V G hat damit ihr verdientes Ende gefunden, daß das R V G nichts erwähnt von einer Pflicht der politischen Vereine, der Distriktsbehörde auf Verlangen jede auf die Satzungen bezügliche Auskunft zu erteilen.[62]) (Art. 14 B V G.)

Schließung von Vereinen.

§ 7.

Die Aufgabe des Staates, das Vereins- und Versammlungsrecht der Staatsangehörigen insoweit zu beschränken, als die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordert, bedingt die Befugnis, gegebenenfalls die Vereinigung, von der Gefahr droht, aufzulösen.

[61]) Bez. der Zuständigkeit siehe bayer. Vollz.-Anw. Z. 6; bayer. Min.-Bek. v. 12. V. 1908 Z. 1II.

[62]) In den Bl. f. adm. Pr. XXV S. 321 wurde auf Grund dieser Vorschrift den Polizeibehörden die Befugnis zuerkannt, Protokolle über Vereinsbeschlüsse und Mitgliederverzeichnisse einzufordern!

Nach Art. 19 BVG war jede[63]) Polizeistelle oder Behörde berechtigt, Vereine zu schließen; nach Art. 24 BVG konnte das — für eine Klage gegen den Verein wegen Übertretung des Vereinsgesetzes — zuständige Gericht eine vorläufige Schließung von Vereinen anordnen.

Die Fälle, wann eine Schließung von Vereinen zulässig war, waren diese:

1. wenn die Vereine ihren Verpflichtungen gem. Art. 14, 16,7, 17, 18 in einer in Art. 19 näher bezeichneten Richtung nicht gerecht wurden: Art. 19 Z. 1 mit 4;
2. wenn sie die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohten: Art. 19 Z. 5;
3. wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderliefen: Art. 19 Z. 6;
4. wenn wegen Übertretung des Vereinsgesetzes oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereins verübt oder versucht worden waren, die öffentliche Klage erhoben war: Art. 24.

Lassen sich die Fälle unter 1 damit erklären, daß der Staat seinen Form- etc. Vorschriften durch die Androhung der Schließung einen gewissen Nachdruck verleihen konnte, die Fälle unter 3 und 4 aus allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen, so bleibt doch der Fall unter 2 das Beispiel einer Gesetzesnorm von schlimmster Dehnbarkeit.

Die Schließung geschah gemäß Art. 19 durch Entscheidung der Verwaltungsbehörde, die Beschwerden hie-

---

[63]) Das VGHG Art. 8 Z. 6 hatte nun allerdings eine gewisse Modifikation geschaffen, als hienach die Schließung von Vereinen auf Grund der in Z. 1 mit 5 Art. 19 bezeichneten Tatsachen nur im Verwaltungsrechtswege — also nicht durch das Kgl. Staatsministerium d. I. (vergl. Art. 15 u. 13 Z. 3 VGHG) — verfügt werden konnte; nur im Falle der Z. 6 Art. 19 konnte das Staatsministerium des Innern ebenso wie die Orts- und Distriktspolizeibehörde oder die Kreisregierung die Schließung anordnen. Im Falle des Z. 6 Art. 19 war übrigens die Schließung durch die Polizeibehörde nicht endgiltig, sondern es hatten über ihre Fortdauer die Gerichte, denen die Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen war, zu entscheiden.

gegen gingen in den Fällen der Ziffer 1 bis 5 Art. 19 an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden, von der Kreisregierung jedoch stets an den Verwaltungsgerichtshof. Suspensiveffekt kam den Rekursen gegen Beschlüsse auf Schließung nicht bei. (Art. 19 III B V G, Art. 24 V G H G.)

Im Falle des Art. 19 Z. 6 und Art. 24 hatten die zuständigen Gerichte die endgültige Schließung der Vereine im Urteil über die strafbare Handlung auszusprechen; im Falle des Art. 24 I war das Gericht befugt, die vorläufige Schließung anzuordnen.

Die Schließung eines Vereins war öffentlich bekannt zu machen.

Der Rechtszustand in Bayern war also, daß Polizeibehörden und Gericht in den mannigfachsten Fällen, die im Gesetze in teils sehr dehnbarer Fassung festgelegt waren, die Schließung von Vereinen verfügen konnten.

Der § 2 R V G, der sich auf die Auflösung von Vereinen bezieht, ist zunächst von einer erfreulichen Kürze und Übersichtlichkeit.

Er steht im engsten Zusammenhang mit § 1 R V G. § 1 sagt, daß die Reichsangehörigen das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, nicht ausüben dürfen zu Zwecken, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

§ 2 zieht die Konsequenz: ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Behörde ist zur Auflösung übrigens ebensowenig wie nach dem B V G verpflichtet; es ist ihr nur die Befugnis hiezu eingeräumt.

Die Voraussetzungen der Auflösung sind gegenüber dem B V G wesentlich reduziert. Mit gutem Grund: es ist leicht einzusehen, daß es für die Vereine eine große und kaum nötige Beschwerung bedeutet, wenn sie wegen eventueller formaler Verstöße gewärtigen müssen, aufgelöst zu werden, wenn ihr Zurechtbestehen daraufhin geprüft wird, ob sie nicht die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen.

Wörtlich hat das R V G die Bestimmung des Art. 19 Z. 6 B V G übernommen mit der Auslassung der Worte „oder Beschlüsse“ neben „Zwecke“. Diese geringe Ab-

weichung bedeutet einen Fortschritt, der klar zutage tritt in folgenden Ausführungen des Staatssekretärs d. I.:[64])

Es seien für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung Fälle vorausgesetzt, wo sich ein Verein zum Zwecke setze, gegen Strafgesetze zu handeln; das würde doch immer nur ein Ausnahmefall sein. Deshalb werde eine einmalige Verletzung des Strafgesetzes gewiß nicht ohne weiteres die Veranlassung zur Auflösung des Vereins auf Grund des § 2 sein. Anderseits sei nicht ausgeschlossen, daß ein Verein dadurch, daß er einen strafrechtswidrigen Beschluß fasse, den strafrechtswidrigen Tatbestand damit zu seinem Zwecke erhebe.

Aus dem Abs. 2 des § 2, der besagt, daß die Auflösungsverfügung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden kann, ergibt sich, daß zur Auflösung der Vereine nur die Polizei zuständig sein kann. Die Gerichte sind also künftighin nicht mehr zur Auflösung befugt.

Die genaueren Bestimmungen hierüber enthält die bayer. Min.-Bek. vom 12. Mai 1908 Z. 2: Demnach erfolgt die Auflösung durch Beschluß der Distriktspolizeibehörde, in München der Kgl. Polizeidirektion. Das Verfahren hinsichtlich der Beschwerde sowie die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs bemißt sich nach dem noch zu erlassenden Gesetze über die Ausführung des Vereinsgesetzes.[65])

Ist die Auflösungsverfügung nicht mehr anfechtbar, ist sie „endgültig", so muß sie öffentlich bekannt gemacht werden. § 2^{III} RVG; nach Art. 19^{IV} BVG brauchte die Schließung bei der Bekanntmachung noch nicht endgültig zu sein.

Diese Bekanntmachung erfolgt in Bayern nach der Min.-Bek. vom 12. Mai 1908 Z. 3 durch die Einrückung in das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Distriktspolizeibehörde bestimmte Amtsblatt.

Was die Auflösung der Vereine anlangt, hat demnach das RVG gegenüber dem BVG eine ganz wesentliche

[64]) Komm.-Ber. S. 47.

[65]) Die Auflösung eines Vereines ist gemäß § 74^{III} BGB dem Amtsgerichte anzuzeigen. Bayer. Vollz.-Anw. 5.

Vereinfachung und einen erheblichen Fortschritt gebracht. Unter Verzicht auf alle formalistischen oder polizeiwillkürlicher Deutung zugänglichen Auflösungsvoraussetzungen hat man diese vielmehr auf ihr natürliches, aber auch notwendiges Maß zurückgeführt; und hat die Handhabung der Bestimmung so genau wie möglich festgelegt.

So erscheint der § 2 R V G überhaupt als eine der klarsten und glücklichsten Bestimmungen des Gesetzes.

Anzeigepflicht der Versammlungen.

§ 8.

Erscheint es für den Staat geboten, sich gewisse Rechte gegenüber den Vereinen vorzubehalten, so trifft dies in viel höherem Maße bei den Versammlungen zu, die schon ihrer ganzen Natur nach eine größere Gefahr für den Staat involvieren, als die Vereine.

Bei den geringen Schwierigkeiten, die rein tatsächlich der Abhaltung von Versammlungen entgegenstehen, erscheint es notwendig, in einem gewissen Umfang eine Anzeigepflicht zu statuieren, um die Polizei in den Stand zu setzen, wenn nötig, Vorkehrungen zu treffen.

Im B V G war dies geschehen in den Art. 2 und 16 in folgender Weise:

Anzeige war zu erstatten von der Absicht, eine Versammlung abzuhalten, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollten (Art. 2); ferner, wenn ein politischer Verein eine Versammlung abzuhalten gedachte, für welche Ort und Zeit nicht bereits satzungsgemäß feststand. (Art. 16 IV.)

Verpflichtet zur Anzeige war zunächst, wer zu einer politischen Versammlung öffentliche Einladung — die zu jedermanns Kenntnis gelangen konnte — oder allgemeine Einladung erließ — die sich nicht nur an einen bestimmten Kreis von Personen richtete. (Art. 2 I.)

Sodann bestimmte Art. 2 II, daß alle Einladungen oder Aufforderungen, mochten sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet sein, mit der

Unterschrift derjenigen, welche sie ergehen ließen, versehen werden mußten.

Bei den außerordentlichen Versammlungen der politischen Vereine traten an die Stelle der Einberufer zu den politischen Versammlungen die Vorsteher der Vereine. (Art. 16.)

Neben Einberufer und Vereinsvorstand war stets anzeigepflichtig, wer den Platz zur Abhaltung solcher Versammlungen einräumte. (Art. 2 I.) Die Anzeige war in jedem Falle zu erstatten 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung und hatte zu enthalten die Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes der Versammlung. (Art. 2 I.)

Einzureichen war die Anzeige stets bei der Ortspolizeibehörde, welche einerseits den Anzeigenden hierüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen, und anderseits ohne Säumnis der K. Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hatte. (Art. 2 I.)

Dieser Rechtszustand hat durch §§ 5, 6 R V G eine nicht unwesentliche Änderung erfahren:

§ 5 R V G stellt die Regel auf:

Anzeige ist zu erstatten bei einer öffentlichen Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten; demnach nicht mehr — im Unterschied von der bayer. Vorschrift — bei nicht öffentlichen politischen Versammlungen.

Über den Begriff „öffentliche Versammlungen" führen die Motive S. 30 aus: „Unter öffentlichen Versammlungen will der Entwurf nicht nur diejenigen verstanden wissen, die als solche veranstaltet werden, sondern im Gegensatz zu den eigentlich geschlossenen Versammlungen entsprechend der geltenden Rechtsprechung insbesondere auch die Versammlungen solcher Vereine, die nach der räumlichen Ausdehnung des Gebietes, das sie umfassen, wie nach der Zahl ihrer Mitglieder so groß sind, deren Organisation eine so lose, bei denen der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Voraussetzungen gebunden und so wechselnd ist, daß von ihnen nicht gesagt werden kann, ihre Mitglieder bilden einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen." (Entsch. Str. S. 21, 256.)

Diese Interpretation, welche die großen Parteivereinigungen trifft, ist vom rechtspolitischen Standpunkt durchaus zu billigen; denn sonst könnte die Bestimmung des § 5 dadurch umgangen werden, daß jedwede politische Versammlung von einer Partei einberufen würde, zu der dann der Zutritt stets jedermann möglich wäre, ohne daß die Versammlung eine öffentliche würde, da die Mitgliedschaft der betr. Partei im konkreten Falle niemals festgestellt werden könnte.

Völlig belanglos ist es nunmehr, ob diese Versammlung eine Vereinsversammlung ist oder nicht; auch Vereinsversammlungen sind nach der Regel des § 5 zu behandeln.

Der Fortschritt dieser Bestimmung gegenüber der des B V G liegt darin, daß sie das Schwergewicht auf den richtigen Punkt verlegt: nicht eine Einladung, die zu jedermanns Kenntnis gelangen kann, sondern eine Einladung, die jedem den Besuch ermöglicht, vermag eine Versammlung zu einer öffentlichen zu machen.

Anzeigepflichtig ist, wer die politische Versammlung veranstalten will, beim Verein also sein Vorstand. Das R V G kennt keine Anzeigepflicht desjenigen, der den Platz zur Abhaltung einräumt. Dadurch ist allerdings die Möglichkeit genommen, daß auf die Leute, die den Platz zur Verfügung stellen, von der Polizei aus Anlaß der Anzeigepflicht irgendeine Beeinflussung geltend gemacht wird: anderseits ist aber damit der Anzeigepflichtige, an den sich die Polizei stets mit Sicherheit halten konnte, weggefallen.

Übrigens ist zu sagen, daß der Ausdruck des B V G: „wer zu einer Versammlung ..... Einladung erläßt" sicher glücklicher war als der etwas unbestimmte: „wer eine öffentliche Versammlung veranstalten will" im R V G; der Wille zur Veranstaltung muß doch irgendwie geäußert werden; das ist nur möglich durch Einberufung oder Einladung. Jedenfalls wird die Rechtsprechung wieder im einzelnen Kriterien aufzustellen haben, an denen dieser Wille erkannt werden kann.

Die Anzeige muß auch jetzt mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit — nicht mehr des Zweckes, der sich

ja von selbst versteht — bei der Polizeibehörde erfolgen, welche hierüber sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen hat.

Die bayer. Min.-Bek. vom 12. Mai 1908 III, bestimmt hiezu, daß die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen habe, daß diese sofort die vorgeschriebene kostenfreie Bescheinigung, in welcher der Zeitpunkt (Tag und Stunde) der Anzeigeerstattung tunlichst genau festzustellen ist, zu erteilen, und unverzüglich, eventuell telegraphisch oder telephonisch, der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde über die Versammlung Nachricht zu geben habe.

Von der Regel in § 5 statuiert nun der § 6 RVG eine Reihe von Ausnahmen: so besteht die Anzeigepflicht nicht, wenn ihr gewissermaßen indirekt bereits genügt ist, nämlich, wenn die Versammlung in einer gewissen Erfordernissen, die von den Landeszentralbehörden bestimmt werden, entsprechenden Weise öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die bayer. Min.-Bek. Z. 5 läßt diese öffentliche Bekanntmachung zu durch Zeitungen, Plakate und Ausruf, wo dies für Bekanntmachung auch nicht amtlicher Art üblich ist, jedoch muß spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung die Nummer der Zeitung, welche die Bekanntmachung enthält, zur Ausgabe gelangt sein, oder der Anschlag oder der Ausruf der Bekanntmachung begonnen haben.

Die Ortspolizeibehörde wird von ihrer Pflicht, an die Distriktspolizeibehörde Mitteilung zu machen, durch diese Art der Anzeige nicht entbunden.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung.[66])

[66]) Die bayer. Voll.-Anw. Z. 10 m. Z. 8 führt als Wahlen im Sinn des § 6 RVG namentlich auf die Wahlen zum Reichstag, zum Landtag, zur Kreis-, Distrikts-, Gemeindevertretung, zu den Handels- und Gewerbekammern, Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, und bestimmt, daß diese Versammlungen der Wahl-

Schließlich zessiert die Anzeigepflicht für Versammlungen von bestimmten — namentlich aufgezählten — Kategorien von Arbeitgebern und Arbeitern zur Erörterung von Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesonders mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.[67])

Wie schon oben angedeutet, hat die Erstattung einer Anzeige den Zweck, die Behörde von der Abhaltung der Versammlung zu unterrichten, und ihr Gelegenheit zu geben, ihre Vorkehrungen zur Verhütung von eventuellen Ausschreitungen zu treffen. Der Staat kann von der Erstattung der Anzeige von seiten der Veranstalter nur absehen, wenn er entweder anderweit von der Abhaltung der Versammlung zu erfahren in der Lage ist, oder wenn Ausschreitungen, die die öffentliche Sicherheit zu stören geeignet wären, von vorneherein nicht zu befürchten sind.

Dieser Erwägung entspricht wohl § 6 I, dagegen nicht § 6 II und § 6 III R V G.

Es ist nämlich nicht einzusehen, warum die Polizei an Wahltagen sich von der Abhaltung von Versammlungen auch ohne Anzeige sollte leichter unterrichten können, oder warum Wahlversammlungen in der Zeit der Wahlen weniger die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden sollten. Wenn der Wunsch, Versammlungen zu Wahlzwecken ohne vorherige Anzeige oder Bekanntmachung improvisieren zu können, eine gewisse Berechtigung hat, so wäre dem mit einer Anzeigepflicht mit bedeutend kürzerer Frist abzuhelfen gewesen.

§ 6 III aber weist insoferne eine Lücke auf, als sich die Befreiung von der Anzeigepflicht nicht auf die Versammlungen der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Handwerker, der Innungen etc. erstreckt.

berechtigten nicht schon dadurch ihre Eigenschaft verlieren, daß den Versammlungen auch Nichtberechtigte anwohnen.

[67]) Art. 26 BVG entzog die dort bezeichneten Versammlungen überhaupt den Bestimmungen des Gesetzes.

Die Versammlungen unter freiem Himmel.

§ 9.

Die Gefahr, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört werde, ist im besonderen Maße gegeben bei Menschenansammlungen, die an völlig frei zugänglichen Orten stattfinden, und so die ausgedehnteste Teilnahme ermöglichen.

Dieser Tatsache trug das B V G in Art. 3, 4 und 10 Rechnung.

Durch Art. 3, dessen Bedeutung schon oben dargetan wurde, war der Polizei die Befugnis erteilt, durch Präventivverbot Versammlungen, die unter freiem Himmel abgehalten werden sollten, hintanzuhalten.

Art. 10 untersagte generell, solange der Landtag versammelt, die Abhaltung von Volksversammlungen[68]) unter freiem Himmel innerhalb der Entfernung von 6 Stunden von dem Orte des Sitzes des Landtags.

Für den Fall der Abhaltung von Versammlungen in der Öffentlichkeit enthielt Art. 4 Bestimmungen. In Betracht kommen: Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollten, öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften, jeweils ohne Rücksicht auf den Zweck. Jedoch fielen nach Art. 4 II die herkömmlichen kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, die gewöhnlichen Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen nicht unter Art. 4.

Um Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen in Städten und Ortschaften abhalten zu können, genügte nun nicht die Anzeige, sondern es mußte die Zustimmung der betr. Gemeindeverwaltung — oder nach Art. 4 III des Bürgermeisters — erholt werden und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde — oder bezüglich der öffentlichen Aufzüge gemäß Art. 4 IV der

[68]) Der Begriff der Volksversammlung beschränkt sich — schon dem Wortsinne nach — nicht auf Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen. So Seydel a. a. O. 2. Aufl. S. 55 Anm. 67 Bd. III a. M.; Pözl a. a. O. S. 469; Sartor a. a. O. S. 50.

Ortspolizeibehörde, bei Gemeinden mit städtischer Verfassung des Bürgermeisters.

Die Distriktspolizeibehörde, und zwar nach dem Wortlaut des Art. 4 nur diese, hatte den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu erteilen.

Verpflichtet zur Erholung der Zustimmung und Nachsuchung der Genehmigung waren die Unternehmer, Leiter oder Ordner der Versammlungen und Aufzüge.

Im R V G sind die diesbezüglichen Bestimmungen enthalten in §§ 7, 8 und 9.

Das Präventivverbot des Art. 3, sowie das Verbot der Abhaltung von Volksversammlungen während der Landtag versammelt ist..... (Art. 10 B V G) wurden in das R V G nicht aufgenommen.

Nach § 7 R V G erfahren eine besondere Regelung öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Strassen oder Plätzen.

Der Begriff der hier in Frage stehenden Versammlungen ist also im R V G wesentlich anders gefaßt als im B V G. Der Zweck ist auch hier irrelevant; Voraussetzung ist nur, daß die Versammlung öffentlich, sohin die Teilnahme jedermann möglich ist, aber die Örtlichkeit ist nun nicht mehr beschränkt auf die öffentlichen Plätze und Strassen der Ortschaften,[69]) sondern § 7 sagt allgemein: „Versammlungen unter freiem Himmel". Demnach gehören nun auch beispielsweise Versammlungen in einem abgeschlossenen Garten oder die außerhalb einer Ortschaft veranstaltet werden, hieher.

Einschränkend stellt übrigens § 8 fest, daß Versammlungen, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet werden, — deren Anzeigepflicht sich also nach §§ 1, 5, 6 R V G richtet — nicht schon deshalb als Versammlungen unter freiem Himmel anzusehen sind, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlungen in

[69]) Art. 4 B V G; nur diese Vorschrift kommt in Betracht. Art. 3 enthielt ein allgemeines Präventivverbot und hat im R V G kein Analogon. Siehe übrigens Anm. 73.

einen mit dem Versammlungsraume zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wurden.[70])

Bei den Aufzügen sagt § 7 ebenfalls nichts von der Abhaltung in Städten und Ortschaften; er spricht nur von der Veranstaltung auf öffentlichen Straßen und Plätzen, also lediglich solchen, deren Benützung jedermann freisteht, ohne Rücksicht auf Eigentum oder Lage. Zu diesen Aufzügen gehören ihrer Natur nach auch die kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge; diese sind also an sich dem § 7 unterworfen. Nach § 24 R V G bleibt es aber in Bayern bei der diesbezüglichen Bestimmung des Art. 4 II B V G.

Die Abhaltung der Versammlungen unter freiem Himmel und die Veranstaltung der öffentlichen Aufzüge ist gebunden an die Genehmigung der Polizeibehörde — in Bayern gem. Min.-Bek. Z. 1 der Distriktspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion. Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist also nicht mehr erforderlich.

Einzuholen ist die Genehmigung „von dem Veranstalter"; veranstalten heißt „Maßregeln treffen, die bestimmt und geeignet sind, die Abhaltung der Versammlung oder des Aufzugs zu ermöglichen". (Romen, a. a. O. S. 69.) Demnach deckt sich der Ausdruck des R V G wohl mit dem des Art. 4 B V G.

Die Genehmigung ist mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Das B V G hatte allerdings nicht ausdrücklich gesagt, daß das Genehmigungsgesuch die Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlungen enthalten und 24 Stunden vor dem Beginn eingereicht werden müsse; allein das erstere ergab sich aus der Natur der Sache, und auch das letztere stellt eine Neuerung nicht dar; denn nach B V G war die Distriktspolizeibehörde gehalten, den Bescheid über das Genehmigungsgesuch spätestens „am folgenden Tage" schriftlich zu erteilen.

[70]) Eine durch die Fassung des § 8 naheliegende Auslegungsmöglichkeit dieser Vorschrift nimmt die bayer. Vollz.-Anw. vorweg, indem sie in Z. 12 sagt: „Die Anwendbarkeit des § 4 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Verlegung der Versammlung . . . . . schon vor dem Beginn der Versammlung erfolgt.

Nach dem R V G § 7 darf ferner die wie bisher schriftlich zu erteilende Genehmigung von der Polizeibehörde nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist.[71])

Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

Hierin liegt eine bedeutsame Änderung gegenüber dem B V G; die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist weggefallen, vor allem aber die Erteilung der Genehmigung nicht mehr im gleichen Maße wie früher von der Willkür der Behörden abhängig; und dem Gesuchsteller im Falle der Verweigerung eine sichere Grundlage für den Beschwerdeweg gegeben.[72])

§ 9 R V G statuiert sodann gewisse Ausnahmen von der in § 7 als Regel aufgestellten Genehmigungspflicht.

So kann die Landeszentralbehörde bestimmen, daß überhaupt oder unter gewissen Voraussetzungen die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt werde.

In Bayern bedürfen nach der bayer. Min.-Bek. Z. 7 öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, die nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden,[73]) der

[71]) Die bayer. Vollz.-Anw. Z 11 II fügt dem hinzu: „Ist die Annahme begründet, daß eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die Einhaltung gewisser Bedingungen ausgeschlossen wird, so ist die Genehmigung nicht zu versagen, sondern unter Auflegung dieser Bedingungen zu erteilen. Solche Bedingungen werden insbesonders vom Standpunkt der öffentlichen Verkehrsicherheit in Betracht kommen". Siehe auch bayer. Min.-Bek. Z. 9.

[72]) Das RVG hat ein Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Genehmigung nicht festgesetzt; der Beschwerdeweg richtet sich also nach Landesrecht. Bayer. Min.-Bek. Z. 6 bestimmt hiezu: „Gegen den Bescheid findet innerhalb einer Frist von 14 Tagen Beschwerde an die Kgl. Regierung, K. d. I., statt, welche in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Die Oberaufsichtsbeschwerde an das Kgl. Staatsministerium wird hiedurch nicht ausgeschlossen".

[73]) Damit ist der Unterschied des BVG übernommen zwischen „V. u fr. H." (Art. 3) und V., die auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden (Art. 4).

Genehmigung nicht, wenn sie nach Z. 4 (der zit. Min.-Bek.) der Ortspolizeibehörde angezeigt worden sind; die Ortspolizeibehörde hat auch in diesem Falle nach Z. 4 zu verfahren.

Ferner bestimmt § 9 R V G, daß gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, weder der Anzeige noch der Genehmigung bedürfen; daß weiterhin der Landeszentralbehörde überlassen bleibt, zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Genehmigung und Anzeige nicht bedürfen; als solche Aufzüge benennt die bayer. Min.-Bek. Z. 8 a. E.: „Aufzüge und Aufmärsche der Feuerwehren, Sanitätskolonnen, Kriegervereine, Schulen, „Innungen", dann Aufzüge zu geselligen und sportlichen Zwecken".

Art. 4II B V G bleibt also mutatis mutandis bei Bestand.

Schließlich überläßt der § 9 der Landeszentralbehörde, zu bestimmen, daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt werden brauchen. Bayern hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. (B. Min.-Bek. Z. 10.)

Organisation der Versammlungen.

§ 10.

Das B V G hatte in den Art. 5, 7, 8 und 9 die rechtlichen Verhältnisse der Organisation der Versammlungen geregelt, ohne hier eine Unterscheidung zu treffen nach dem Zweck der Versammlung; es hatte vor allem bestimmt, wer für Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung zu sorgen hatte und inwieweit eine polizeiliche Überwachung zulässig war.

Art. 5 legte den Ordnern und Leitern einer Versammlung, und zwar jeder Versammlung, gewisse Verpflichtungen auf. Wer als Ordner oder Leiter anzusehen, wie dieser etwa aufzustellen sei, sagte das Gesetz nicht.

Den Ordnern oder Leitern einer Versammlung lag nun ob: Für Aufrechterhaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen (Art. 5 S. 1); Sprechern, die durch ihren

Vortrag entweder selbst das Gesetz verletzten oder zu Gesetzesverletzungen aufforderten, das Wort zu entziehen; wenn ihren Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wurde, die Versammlung aufzuheben (Art. 5 S. 2); schließlich auf Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert wurden, mittels welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder gereizt wurde, sofort aufzuheben. (Art. 8.)

Es oblag also zunächst den Ordnern . . . . der Versammlung die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung; daneben hatte aber die Polizeibehörde das Recht, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen war. (Art. 7.)

Diese Abgeordneten der Polizei hatten das Recht, zu verlangen, daß Versammlungen in den oben angeführten Fällen durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden (Art. 8); wurde ihrem Verlangen nicht augenblicklich entsprochen, so hatten sie selbst die Versammlung für aufgelöst zu erklären. Sie hatten sich aber in jedem Falle zuerst an die Ordner . . . mit dem Verlangen nach Abhilfe zu wenden.

Entsprach natürlich dem Recht der Leiter einer Versammlung, diese aufzulösen, die Pflicht der Teilnehmer, der Auflösungserklärung sich zu fügen, so hatte doch das Gesetz den Leitern besondere Befugnisse nicht erteilt, um ihren Anordnungen Nachdruck zu verschaffen. Hatten dagegen die Abgeordneten der Polizei eine Versammlung aufgelöst, so bestimmte das Gesetz ausdrücklich, daß die Teilnehmer gehalten seien, sich sogleich zu entfernen; kamen sie dieser Verpflichtung nicht nach, und leisteten sie einer wiederholten Aufforderung nicht Folge, so konnte die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Das RVG hat die Organisation der Versammlungen geregelt in den §§ 10, 13, 14, 15 und 16, und zwar auf folgende Weise:

§ 10 RVG statuiert vor allem — abweichend vom BVG — die Notwendigkeit der Leitung: „Jede öffent-

liche politische Versammlung muß einen Leiter haben"; und er bestimmt ferner über die Aufstellung der Leitung: „Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem andern zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen." Der Veranstalter der Versammlung ist demnach als der Herr derselben anzusehen.[74])

Im Gegensatz zum B V G bestehen jetzt nur mehr für die Leitung der öffentlichen politischen Versammlung Vorschriften; allerdings ist jede öffentliche politische Versammlung an diese Bestimmungen gebunden, also auch die eventuell unter § 6 III R V G fallenden.

Eine Folge ist übrigens an die Nichtbeachtung dieser Mußvorschrift nicht geknüpft, insonderheit verliert nicht etwa die Versammlung ihren Charakter als öffentliche politische. Die in Frage stehende Bestimmung ist vielmehr analog der im § 3 I R V G.

Die Verpflichtungen des Leiters einer öffentlichen politischen Versammlung nach R V G decken sich im wesentlichen mit denen des Ordners . . . einer Versammlung nach B V G.

Der Leiter bezw. der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen, § 10, S. 1; er ist ferner befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären, § 10, S. 3. Bestimmte Voraussetzungen hiefür, wie im B V G finden sich im R V G nicht. Die Motive (S. 32) sagen zur Erläuterung dieser Vorschrift: „Die ausdrückliche Befugnis des Leiters, die Versammlung aufzulösen, bezweckt lediglich zum Ausdruck zu bringen, daß die Teilnehmer der Versammlung, die sich nach deren Auflösung durch den Leiter nicht sofort entfernen, der Vorschrift des § 16 ebenso zuwider handeln, als wenn die Erklärung der Auflösung gemäß der versammlungsrechtlichen Vorschrift des § 14 erfolgt wäre."

[74]) Wenn das R V G den Veranstalter als den berufenen Leiter der Versammlung aufstellt, so ist dies ohne Zweifel eine glückliche Maßnahme. Gerade die Aufstellung der Versammlungsleitung aus der Versammlung heraus brachte häufig schon zu Beginn Tumulte, und es war nicht selten, daß der einberufenden Minderheit von den Gegnern die Leitung entrissen und so der Zweck der Versammlung völlig vereitelt wurde.

Ein besonderes Recht verleiht § 14 II RVG dem Leiter der Versammlung, indem der Polizeibehörde die Verpflichtung auferlegt ist, dem Leiter der Versammlung, die für aufgelöst erklärt worden ist, die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls dieser binnen drei Tagen es beantragt. Die Bedeutung dieser Bestimmung, die für die bayerischen Verhältnisse völlig neu ist, soll weiter unten gewürdigt werden.

Die Befugnis, nicht Verpflichtung, der Polizeibehörde,[75]) Beauftragte in eine öffentliche Versammlung zu entsenden, wird im RVG abweichend vom BVG vorausgesetzt; der Charakter der Versammlungen, die durch die Polizei überwacht werden können, ist aber im § 13 durch den Hinweis auf die §§ 5, 6, 7, 8, 9, 12 RVG festgelegt. Während bisher in Bayern zu jeder Versammlung Beauftragte der Polizei entsendet werden konnten, ist dies nun zu nichtöffentlichen Versammlungen nicht mehr möglich.[76])

Wie bisher muß den Beauftragten ein angemessener[77]) Platz in der Versammlung eingeräumt werden. Auch entspricht es dem bisherigen bayerischen Rechtszustand, daß die Polizei nicht mehr wie zwei Beauftragte entsenden darf.

Im übrigen sind die Rechte und Pflichten der Polizei bei der Überwachung der öffentlichen Versammlungen völlig abweichend vom BVG geregelt:

Die Beauftragten der Polizei brauchen nun nicht mehr äußerlich erkennbar in die Versammlung zu kommen; auf jeden Fall aber müssen sie sich dem Leiter bezw. Veranstalter der Versammlung unter Kundgebung ihrer Eigenschaft zu erkennen geben.

[75]) In Bayern der Distriktspolizeibehörde, Min.-Bek. Z. 1.

[76]) Hiezu enthält die bayer. Vollz.-Anw. Z. 13—16 ganz vortreffliche Anordnungen, die vor allem der Polizei größte Mäßigung anempfehlen.

[77]) Bayer. Voll.-Anw. Z. 16 a E.: „Der Platz wird als angemessen dann zu erachten sein, wenn er den Beauftragten gestattet, von allen Verhandlungen der Versammlung ungehindert Kenntnis zu nehmen und zugleich mit dem Leiter oder Veranstalter des Vereins in unmittelbares mündliches Benehmen zu treten".

Sie sind befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären unter bestimmten Voraussetzungen, die der § 14 in 6 Ziffern namentlich aufzählt. Hievon ist die unter Z. 5 aufgeführte allgemeiner Natur, und deckt sich beinahe wörtlich mit dem hieher treffenden Passus des Art. 8 B V G; sie lautet: „Wenn in den Versammlungen Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung „zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen" enthalten."

Wenn also bloß der Redner in seinem Vortrag eine derartige Aufforderung etc. bringt, so genügt das zur Auflösung nicht mehr; die Versammlung muß ihrerseits den bösen Willen dargetan haben, indem sie derartige Vorschläge zum Gegenstand ihrer Erörterung gemacht hat.

Die „Gesetzesverletzungen" des Art. 8 B V G sind eingeschränkt auf „Verbrechen und nicht nur auf Antrag zu verfolgende Vergehen".

Die in § 14 Z. 1, 2, 3, 4 und 6 aufgeführten Voraussetzungen zur Auflösung betreffen Fälle, in denen gegen eine Vorschrift des R V G selbst verstoßen ist, und zwar gegen die Vorschriften § 12 III — wenn die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann; — § 7 — wenn die Genehmigung nicht erteilt ist; — § 13 I — wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird; — § 11 — wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden; § 12 — wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nicht deutschen Sprache bedienen, auf Aufforderung der Beauftragten von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären, und zwar — im Gegensatz zum B V G — direkt, nicht durch oder nach Inanspruchnahme des Leiters, sowie der Tatbestand des § 14 Z. 1 mit 6 erfüllt ist.

Jedoch sind die Beauftragten der Polizeibehörde gehalten, den Grund der Auflösung kund zu machen (§ 14 I) und, wie schon oben erwähnt, es kann der Leiter der Versammlung von der Polizeibehörde die schriftliche Mitteilung der mit Tatsachen zu belegenden Gründe binnen drei Tagen verlangen. (§ 14 III.)

Diese Vorschriften sind nach zwei Seiten von großer Bedeutung: einmal schließen sie jede mißbräuchliche Willkür der Polizei in der Ausübung der ihr zustehenden Auflösungsbefugnis aus, und dann bilden sie eine sichere Grundlage für den Beschwerdeweg.[78])

Bezüglich der Teilnehmer bestimmt § 16 R V G, daß, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, alle Anwesenden verpflichtet sind, sich sofort zu entfernen. Das entspricht dem bisherigen bayerischen Rechtszustand insoferne, als, wie oben dargetan, Art. 9 I (a. E.) B V G auch für den Fall zutraf, daß die Versammlung von dem Leiter aufgelöst wurde; Abs. II des Art. 9 B V G ist dagegen in das R V G nicht aufgenommen worden.

Die Pflicht der Teilnehmer, sich zu entfernen, ist eine unbedingte; die Erklärung des Polizeibeamten ist entscheidend.

Die Bestimmungen über die Organisation der Versammlungen, besonders über die Überwachungsbefugnisse der Polizei, sind ein Angelpunkt des Gesetzes; sie haben auch bei der Schaffung des Gesetzes zu ausgedehnten Debatten Anlaß gegeben. Die nun geschaffenen Rechtsverhältnisse sind zum großen Teil für Bayern Neuerungen und zwar im fortschrittlichen Sinn.

Im Zusammenhalt mit den bayerischen Ausführungsbestimmungen erscheint diese Materie als durchaus gelungen geregelt.

Die Strafbestimmungen.

§ 11.

Das B V G bedrohte in seinen Art. 20 ff. Übertretungen des Gesetzes mit Strafe, und zwar behandelte Art. 20 die leichteren Fälle, Art. 21 und 22 die schwereren.

Für die in Art. 20 aufgeführten Verstöße wider das Gesetz war als Strafe vorgesehen Geldstrafe bis zu hundert Gulden; es handelte sich hier um Übertretungen

[78]) Die Auflösungsverfügung kann im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. §§ 15, 2II R V G; bayer. Min.-Bek. II Z. 2. Im übrigen siehe die bayer. Vollz.-Anw. Z. 17 u. 18.

im technischen Sinn gem. Art. 5 I A G Z. R Str P O, und es waren demnach die Schöffengerichte zuständig. § 27 1 G V G.

Art. 23 B V G sagte ausdrücklich, daß Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen gegen das B V G den ordentlichen Strafgerichten zustehe. Die in Art. 21 und 22 aufgezählten Verfehlungen waren bedroht mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, bezw. 6 Monaten, im Falle des Vorliegens mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 100 Gulden; sie qualifizierten sich also als Vergehen (§1 R Str G B) und für ihre Aburteilung waren zuständig die Strafkammern der Landgerichte. § 73; G V G.

Revisionsinstanz gegen Urteile der Strafkammern in I. Instanz, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer im Vereinsgesetz enthaltenen Rechtsnorm gestützt wurde, war gem. § 9 E G Z G V G, § 127 3 G V G das Oberlandesgericht München.

Das R V G sieht in seinen §§ 18, 19 bedeutend mildere Strafen vor; Gefängnisstrafe findet sich überhaupt nicht.

In den in § 18 R V G aufgezählten Fällen ist eine Geldstrafe bis zu 150 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft, in den Fällen des § 19 Geldstrafe bis zu 300 M. — an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft — oder Haft.

Die Verfehlungen gegen das Vereinsgesetz stellen sich also auch teils als Übertretungen und teils als Vergehen dar. (§ 1 III, § 1 II R Str G B.)

Doch ist stets zuständig das Schöffengericht.[79]) (§ 27 1,2 G V G; § 447 R Str P O.)

Was die mit Strafe bedrohten V e r s t ö ß e gegen das Gesetz betrifft, so sind sie im B V G sowohl wie im R V G namentlich aufgezählt, und hier wie dort sind sie nach ihrer Schwere unterschieden.

Wenn man von denjenigen Strafbestimmungen im B V G, denen durch Nichtaufnahme der zugrunde gelegten Gesetzesvorschriften in das R V G der Boden entzogen worden ist, absieht,[80]) so findet sich, daß die mit Strafe

[79]) Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts München ist nach wie vor gegeben — Z. 21 bayer. Vollz.-Anw. —, da die Bestimmungen des BVG Art. 4 1,2 mit Art. 20 in Kraft bleiben.

[80]) Es sind dies die Vorschriften der Art. 12, 3, 6, 10, 17, 18.

bedrohten Verfehlungen des B V G und des R V G sich fast völlig decken.

§ 18 Z. 1 R V G — wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines politischen Vereins den Vorschriften des § 3 Abs. 2—4 R V G über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen zuwiderhandelt, entspricht dem Art. 20 mit Art. 14 B V G; Art. 20 B V G ging nur insoferne weiter, als er auch die Unterlassung der Wahl eines Vorstandes seitens eines politischen Vereins unter Strafe stellte.

§ 18,2 R V G — bestraft wird, wer eine Versammlung, und zwar eine politische Versammlung ohne die in §§ 5, 6 R V G, eine Versammlung unter freiem Himmel ohne die in §§ 7, 8, 9 R V G statt der Genehmigung zugelassene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet — entspricht dem Art. 20 B V G, wonach der die Anzeige- etc. pflicht mißachtende Veranstalter (Einberufer) einer politischen Versammlung mit Strafe bedroht ist.

Dafür, daß den in die Versammlung entsendeten Beauftragten der Polizeibehörde ein angemessener Platz verweigert wird, sieht § 18,3 R V G ebenso wie Art. 20 m. Art. 7 B V G eine Strafe vor. § 18 R V G bedroht aber speziell die Veranstalter oder Leiter der Versammlung.

Nach § 18,4 R V G ist strafbar, wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung, sei sie vom Leiter oder Veranstalter der Versammlung, vom Beauftragten der Polizeibehörde abgegeben, nicht entfernt; nach Art. 21 m. Art. 9 B V G sollte, wer trotz Auflösung der Versammlung durch den Beauftragten der Polizei bei dieser Versammlung sich beteiligte, mit einer Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr etc. belegt werden.

§ 18,5 und 6 R V G und Art. 20 m. Art. 2 und 15 B V G bedrohen mit Strafe Vorstände und Vorstandsmitglieder von politischen Vereinen, welche Jugendliche — im Sinne der Gesetze — in den Vereinen (Art. 20 auch: in deren Versammlungen) dulden, und Jugendliche, die unbefugterweise in politischen Versammlungen oder in Versammlungen politischer Vereine anwesend sind (Art. 21 auch: die Mitglieder der politischen Vereine waren).

Nach § 19,1 R V G wird bestraft, wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vor-

geschriebene Anzeige oder Genehmigung veranstaltet oder leitet;[81]) diese Bestimmung entspricht dem Art. 20 II B V G.

Wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzug bewaffnet erscheint, ist nach § 19,2 R V G wie nach Art. 21 B V G mit Strafe bedroht; doch enthielt Art. 21 den Zusatz „oder darin Waffen verteilt", während er auf die Aufzüge nicht ausdrücklich Bezug nahm.

Nicht mehr sind im R V G Strafen vorgesehen für Ordner und Leiter einer Versammlung, die ihre Pflicht, für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen, vernachlässigen; ebenso sind die Sonderstrafbestimmungen für Mitglieder politischer Vereine gefallen. (Art. 22 B V G.)

§ 19 R V G stellt noch in Ziffer 3 denjenigen, der entgegen den Vorschriften in § 12 R V G eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt,[82]) unter Strafe.

Das R V G hat die Zahl der „Fälle" verringert, hat die Strafen erheblich gemildert und sie somit der Bedeutung der zu ahndenden Verfehlungen angepaßt; darin liegt ein entschiedener Fortschritt gegenüber dem B V G.

Der Sprachenparagraph.

§ 12.

Eine Sondervorschrift, die dem B V G unbekannt war, stellt § 12 R V G dar.

Er bestimmt in Abs. 1, daß die Verhandlungen in öffentlichen — und zwar allen, nicht bloß politischen — Versammlungen in deutscher Sprache zu führen sind. Diese Regel ist dann eingeschränkt durch eine große Anzahl von Ausnahmen der Absätze 2, 3, 4 des § 12. So findet nach Abs. 2 die Vorschrift keine Anwendung auf internationale[83]) Kongresse, sowie auf Versammlungen der

[81]) Romen a. a. O. S. 125 sieht einen Widerspruch zwischen § 19_1 und § 18_2; ein solcher besteht nicht. § 18_2 trifft vor allem die Übertretung des § 9; § 19_1 die Übertretung des § 7.

[82]) Hierüber siehe im nächsten §.

[83]) Wohl aber auf nationale!

Wahlberechtigten zum Betrieb der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.[84])

Abs. 3 statuiert spezielle Ausnahmen für Landesteile, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind; er ist insoweit für Bayern ohne Belang.

Im übrigen sagt Abs. 3: Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung; und Abs. 4: Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

Für Bayern[85]) ist nun — zunächst im Sinne des § 12 Abs. 4 — durch die Min.-Bek. vom 12. Mai 1908 Ziff. 11 bestimmt: „In den in § 6III d. Ges. bezeichneten Versammlungen“ — Arbeiterversammlungen — „ist der Gebrauch einer nichtdeutschen Sprache zulässig. In anderen öffentlichen Versammlungen ist neben den in § 12II d. Ges. bezeichneten Fällen der Mitgebrauch einer nichtdeutschen Sprache gestattet.“

In Bayern äußert also der § 12 R V G tatsächlich keine Wirkung.

Der § 12 drohte das ganze Geestz zu Fall zu bringen; die Vertreter verschiedener Parteien erklärten, diese Vorschrift mache ihnen das Gesetz unannehmbar; die Regierung behauptete, mit dieser Bestimmung stehe und falle für sie das Gesetz. Nach langen Kämpfen kam sodann die jetzige Fassung des § 12 auf Kompromißwegen zustande.

Ganz abgesehen von der politischen Berechtigung und

---

[84]) Versammlungen zum Betrieb kommunaler Wahlen, Gewerkschaftsversammlungen sind also nicht ausgenommen.

[85]) An sich ist der Sprachenparagraph natürlich auch für Bayern von großer praktischer Bedeutung; einerseits ist die bayerische Landesgrenze teilweise deutsches Sprachengrenzgebiet, anderseits weist Bayern einen lebhaften Fremden-Verkehr und -Zuzug auf.

Notwendigkeit der Vorschrift[86]), sei an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, daß der § 12 gegen die Technik der Gesetzgebung empfindlich verstößt. Sind schon Ausnahmebestimmungen an sich schlimm, so ist ihr Platz vor allem nicht in einem ein großes Rechtsgebiet einheitlich regelnden Reichsgesetz; sie werden dann notwendig in eine Form gekleidet, die ihrem Ansehen schadet, sie aber die Betroffenen nur härter fühlen läßt.[87])

Schluß.

§ 13.

Unverkennbar bezeichnet das R V G gegenüber dem B V G einen Fortschritt.

Bei den Beratungen des Entwurfes zum R V G ist immer wieder betont worden, daß bei einem Vereinsgesetze die Praxis alles bedeute; für Bayern ist die Praxis durch die bayer. Ausführungsbestimmungen in einer Weise vorbereitet, die einerseits dem fortschrittlichen Geiste des Gesetzes völlig gerecht wird, anderseits die dem Gesetze innewohnenden Härten nach Möglichkeit abzuschwächen sucht.

Der Hauptvorzug des R V G gegenüber dem B V G liegt in der Schaffung einer klareren Rechtslage durch präzisere Fassung der Normen und in der Eliminierung einzelner rückschrittlicher Vorschriften.

In vielem freilich ist es beim alten geblieben; und gerade bei der Regelung grundlegender Fragen hat sich gezeigt, daß der bayerische Gesetzgeber im Jahre 1850 schon eine Lösung gefunden hatte, die auch der heutigen Entwickelung noch konform ist.

Vollkommen ist das R V G keineswegs; es ist ein Kompromißgesetz, und hat manche typische Schwäche

[86]) „Zugegebenermaßen bezweckt § 12 in erster Linie den Schutz des Deutschtums gegen die sogen. polnische Gefahr." Vossen a. a. O. S. 39.

[87]) Technisch wäre die Frage entschieden befriedigender in einem eigenen Reichsgesetze — ähnlich dem Sozialistengesetze — geregelt worden.

eines solchen. Die Tatsache, daß die gesetzgebenden Faktoren, insbesondere die politischen Parteien, in ihren Interessen allzusehr mit der zu regelnden Materie verknüpft sind, hat verhindert, daß das R V G jenen Grad der Vollendung erreicht hat, den einzelne neuere Reichsgesetze aufweisen.

So wird es wohl nicht allzulange dauern, bis die Bedürfnisse der Zeit wieder an dem Bestande des Gesetzes rütteln.

LITERATUR-VERZEICHNIS.

Entwurf eines Vereinsgesetzes nebst Begründung. Drucksachen des Reichstags, 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907, Nr. 482.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907/08, S. 2091 ff., 2125 ff., 2160 ff., 4556 ff., 4594 ff., 4635 ff., 4698 ff., 4789 ff.

Bericht der XIV. Kommission zur Vorberatung des Entwurfes eines Vereinsgesetzes. Drucksachen des Reichtags, 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907/08, Nr. 819.

Stenographische Berichte der Verhandlungen der bayerischen Abgeordnetenkammer.

Beilagen zu den Landtagsverhandlungen.

JOLLY: Artikel in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Bd., S. 666 ff.

STENGEL: Artikel „Sozialistengesetz v. 21. X. 1878". ebenda, 2. Bd., S. 458 ff.

SEYDEL: Artikel bei Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. 3. Auflage. 3. Bd., S. 865 ff.

SEYDEL: Bayerisches Staatsrecht. 2. Auflage.

LABAND: Zum Entwurf des Vereinsgesetzes. Deutsche Juristenzeitung, XIII. Jahrg. Nr. 1.

PÖZL: Das bayer. Vereinsgesetz v. 26. II. 1850 in Dollmann: „Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern". 2. Teil, 4. Bd., S. 425 ff.

GRASSMANN: Die in Bayern gültige Vereins- und Preßgesetzgebung. Ansbach 1898.

SARTOR: Das bayer. Vereinsgesetz v. 26. II. 1850 in der Fassung nach dem Gesetz v. 15. VI. 1898. 2. Auflage, München 1898.

ROMEN: Das Reichsvereinsgesetz v. 19. IV. 1908. Berlin 1908. Guttentag.

VOSSEN: Kommentar und System des öffentlichen und privaten deutschen Reichsvereinigungsrechts. Berlin u. Leipzig 1909.

MÜLLER u. SCHMID: Vereinsgesetz v. 19. IV. 1908. München 1908. (Schweitzers Verlag.)

SARTOR: Vereinsgesetz für das Deutsche Reich v. 19. IV. 1908. München 1908. (Beck.)

DÖLLINGER: Verordnungssammlung.

WEBER: Gesetz- und Verordnungssammlung für Bayern.

ABKÜRZUNGEN.

BVG = Bayerisches Vereinsgesetz v. $\frac{\text{26. Februar 1850.}}{\text{15. Juni 1908.}}$

RVG = Reichsvereinsgesetz v. 19. April 1908.

RStrGB = Deutsches Reichsstrafgesetzbuch.

RStrPO = Deutsche Reichsstrafprozeßordnung.

VGHG = Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr.

GewO = Reichsgewerbeordnung.